

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 27. 1. 2021

Nummer 3

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Erl. 20. 1. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen) 64100	146	Bek. 22. 1. 2021, Regulierungskammer Niedersachsen; Beschlüsse im Jahr 2020	157
C. Finanzministerium		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Bek. 22. 12. 2020, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig	147	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 22. 12. 2020, Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig	147	Bek. 14. 1. 2021, Anerkennung der Stiftung „UMG Add-on“	159
Bek. 23. 12. 2020, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	147	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 23. 12. 2020, Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse	148	Bek. 27. 1. 2021, Öffentliche Bekanntmachung zur wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Salzgitter Flachstahl GmbH	160
Bek. 12. 1. 2021, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –	148	Bek. 27. 1. 2021, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Radau im Landkreis Goslar und in der Stadt Goslar	161
Erl. 15. 1. 2021, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Straßenwesen ... 20441	153	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 21. 12. 2020, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen) ...	166
AV 21. 1. 2021, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG – Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der Pandemie mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	153	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 1. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung; Absage des Erörterungstermins (Cremare Tierkrematorien GmbH, Bockenem)	166
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 13. 1. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG, Buchholz i.d. Nordheide)	167
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Berichtigung	167
Bek. 19. 1. 2021, Öffentliche Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung der LROP-VO; Beteiligungsverfahren ...	155	Stellenausschreibungen	167/168
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 16. 12. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Billerbeck und Oldendorfer Bach“ (NSG OHZ 9) im Landkreis Osterholz	168
		VO 16. 12. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heilsmoor und Springmoor“ (NSG OHZ 11) im Landkreis Osterholz	207

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH – Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 9,30 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie
in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen
Sportorganisationen
(Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen)**

Erl. d. MI v. 20. 1. 2021 — L 3-52 202 —

— **VORIS 64100** —**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Landesmitteln finanzielle Leistungen. Die Leistungen werden gemeinnützigen Sportorganisationen, die infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und/oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Weiteres Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Existenzbedrohungen in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bei gemeinnützigen Sportorganisationen zu vermeiden und somit der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der für den Zusammenhalt der Gesellschaft wichtigen Sportstrukturen zu dienen, an deren Erhalt das Land ein besonderes Interesse hat.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Zahlungen werden in Form von Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlungen gewährt, wenn gemeinnützige Sportorganisationen aufgrund von Liquiditätseingängen infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind gemeinnützige Sportorganisationen über deren Vermögen vor dem 16. 3. 2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder bei denen vor dem 16. 3. 2020 eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestand.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind

- 3.1 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LSB),
- 3.2 der LSB als Erstempfänger. Er leitet die Zahlungen im Rahmen dieser Richtlinie an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind seine Gliederungen sowie niedersächsische Sportvereine und Sportverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller oder Letztempfänger muss versichern, dass er durch die COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Mieten) in drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 16. 3. 2020 und dem 31. 12. 2021 zu zahlen (Liquiditätseingangs).

4.2 Die Billigkeitsleistung ist im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.

5.2 Dem Antragsteller oder Letztempfänger kann eine Zahlung von 70 % der entstehenden Unterdeckung, höchstens jedoch in Höhe von 50 000 EUR, gewährt werden. Die konkrete Zahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätseingangs für drei aufeinanderfolgende Monate. Der Antragsteller oder Letztempfänger kann jeweils maximal zwei Anträge stellen, wobei die gewährte Summe insgesamt 50 000 EUR nicht überschreiten darf.

5.3 Dem LSB oder den Gliederungen des LSB sowie den Sportverbänden (Letztempfänger), die eine verbandseigene Sportschule oder ein anerkanntes Leistungszentrum betreiben, kann eine Zahlung in Höhe von bis zu 150 000 EUR zum Ausgleich des entstehenden Betriebskostendefizits für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten gewährt werden. Der Antragsteller oder Letztempfänger kann jeweils maximal zwei Anträge stellen, wobei die gewährte Summe insgesamt 150 000 EUR nicht überschreiten darf.

5.4 Die Zahlung wird berechnet auf Basis der Ausgaben im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb des Antragstellers oder Letztempfängers (z. B. Personalausgaben, Mieten) bezogen auf die drei in Nummer 4.1 bezeichneten Monate.

5.5 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Der Antragsteller oder Letztempfänger ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

5.6 Die Zahlung wird nachrangig zur Finanzhilfe des Landes, die der LSB im Rahmen des NSportFG erhält, gewährt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover.

6.2 Die Anträge des LSB (Nummer 3.1) sind bis spätestens 15. 10. 2021 an die Bewilligungsbehörde zu richten. Auszahlungen sollen zeitnah erfolgen.

6.3 Die dem LSB angehörenden Sportvereine und Sportverbände sowie die Gliederungen des LSB (Letztempfänger, Nummer 3.2) richten ihre Anträge bis spätestens 15. 11. 2021 — ausschließlich elektronisch — an den LSB (Erstempfänger). Der LSB prüft die Anträge und legt sie der Bewilligungsbehörde in Listenform zum 15. eines jeden Monats, letztmalig zum 1. 12. 2021 zur Auszahlung der Billigkeitsleistung vor. Der LSB bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde und der LSB (Erstempfänger) sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zahlung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MI oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

C. Finanzministerium**Satzung der
Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig****Bek. d. MF v. 22. 12. 2020 — 45-106-501 —****Bezug:** Bek. v. 29. 12. 2014 (Nds. MBL. 2015 S. 210)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig hat die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der §§ 8, 9, 10 und 16 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 22. 12. 2020 erteilt.

— Nds. MBL Nr. 3/2021 S. 147

Anlage

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Grundsätze der“ gestrichen und nach dem Wort „Anstellungsbedingungen“ werden die Wörter „und die Vergütung“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe l wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird der Buchstabe „m“ mit folgendem Satz angefügt:
„die Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen“ gestrichen.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz aller Mitglieder und Teilnehmer stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch als Videokonferenz durchgeführt werden.“
3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz aller Mitglieder und Teilnehmer stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.“
4. § 16 erhält folgende Fassung:
„Die Satzung tritt in dieser geänderten Fassung am 1. Januar 2021 in Kraft und ändert die Fassung vom 16. Dezember 2014.“

**Satzung der
Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig****Bek. d. MF v. 22. 12. 2020 — 45-106-601 —****Bezug:** Bek. v. 29. 12. 2014 (Nds. MBL. 2015 S. 213)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig hat die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der §§ 8, 9, 10 und 19 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 22. 12. 2020 erteilt.

— Nds. MBL Nr. 3/2021 S. 147

Anlage

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Grundsätze der“ gestrichen und nach dem

- Wort „Anstellungsbedingungen“ werden die Wörter „und die Vergütung“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe l wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird der Buchstabe „m“ mit folgendem Satz angefügt:
„die Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen“ gestrichen.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz aller Mitglieder und Teilnehmer stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch als Videokonferenz durchgeführt werden.“
 3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz aller Mitglieder und Teilnehmer stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.“
 4. § 19 erhält folgende Fassung:
„Die Satzung tritt in dieser geänderten Fassung am 1. Januar 2021 in Kraft und ändert die Fassung vom 16. Dezember 2014.“

**Satzung der
Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg****Bek. d. MF v. 23. 12. 2020 — 45-106-301 —****Bezug:** Bek. v. 16. 1. 2018 (Nds. MBL. S. 41)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der §§ 10, 12 und 19 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 23. 12. 2020 erteilt.

— Nds. MBL Nr. 3/2021 S. 147

Anlage

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze neu eingefügt:
„Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.“
 - bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „anwesend“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
 - cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „erschiedenen“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:
„(7) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
3. § 19 erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 7. 10. 1994 (Nds. MinBl. Nr. 1/1995), zuletzt geändert am 14. 12. 2017 (Nds. MinBl. Nr. 3/2018) außer Kraft.“

**Satzung der
Oldenburgischen Landesbrandkasse**

Bek. d. MF v. 23. 12. 2020 — 45-106-401 —

Bezug: Bek. v. 16. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 43)

Die Trägerversammlung der Oldenburgischen Landesbrandkasse hat die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der §§ 10, 12 und 23 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 23. 12. 2020 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 148

Anlage

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze neu eingefügt:
„Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.“
 - bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „anwesend“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
 - cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „erschiedenen“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:
„(7) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
3. § 23 erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 7. 10. 1994 (Nds. MinBl. Nr. 1/1995), zuletzt geändert am 14. 12. 2017 (Nds. MinBl. Nr. 3/2018) außer Kraft.“

**Satzung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —**

Bek. d. MF v. 12. 1. 2021 — 45-326/01/1002 —

Bezug: Bek. v. 27. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 506)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 14. 12. 2020 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 148

Anlage

Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019 hat die Trägerversammlung der Bank am 14. Dezember 2020 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 1a

Rechtsnachfolge

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale —, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landessparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft — sowie der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —.

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank — Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt — mit Sitz in Magdeburg.

§ 2

Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden SVN genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt), der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt), die Niedersachsen Invest GmbH (im Folgenden NIG genannt), die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (im Folgenden HanBG genannt), die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.

(4) Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne von Absatz 3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 5 Absatz 3 unberührt. Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(6) Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. Die mit dem betroffenen Träger verbun-

denen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.

(7) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 2 972 131 080,86 sind das Land Niedersachsen mit EUR 1 000,59 (zirka 0,000034 von Hundert), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198 000 000,06 (zirka 6,66 von Hundert), der SVN mit EUR 282 539 432,26 (zirka 9,51 von Hundert), der SBV mit EUR 56 549 854,05 (zirka 1,90 von Hundert), der SZV mit EUR 39 244 047,04 (zirka 1,32 von Hundert), die NIG mit EUR 1 275 750 000,00 (zirka 42,92 von Hundert) und die HanBG mit EUR 363 380 080,86 (zirka 12,23 von Hundert), die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 12,73 von Hundert) und die FIDES Delta GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 12,73 von Hundert) beteiligt

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Das Stammkapital der Bank kann durch Beschluss der Trägerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Soweit einzelne Träger an einer beschlossenen Stammkapitalerhöhung nicht oder nicht ihrem Anteil entsprechend mitwirken, erfolgt die Stammkapitalerhöhung unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse.

(4) Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dafür eingehalten werden und die Bank im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital zu mindern. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann zur Herabsetzung des Stammkapitals die Einziehung eigener Anteile beschließen.

(5) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger

dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des SVN,
3. 2 weiteren Mitgliedern, die von der Trägerversammlung auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu wählen sind.
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel entsendet werden:
 - a) 4 Mitglieder von der NIG,
 - b) ein Mitglied von der HanBG,
 - c) jeweils ein Mitglied von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit

abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Trägerversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen bzw. von der Trägerversammlung zu wählen.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmtes Mitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umfrageverfahren zustimmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und zur Billigung des Konzernabschlusses sowie der Entscheidung, dass hinsichtlich der jeweiligen Lageberichte keine Einwände bestehen,
- g) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine nach Satz 1 erforderliche Zustimmung für Geschäfte, die zugleich in die Zuständigkeit der Trägerversammlung fallen, so kann diese die Zustimmung ersetzen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 11 Absätze 2, 3 Satz 2, 4 bis 6 und § 12 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wirkt darauf hin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15

Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat

angehörigen Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung Sachsen-Anhalt (§ 10 Absatz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz), dem Vorsteher des SVN (§ 10 Absatz 1 Nr. 2), einem von der NIG zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates sowie einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

§ 17

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt das von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmte Mitglied. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN.

§ 18

Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet und sichergestellt ist, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber der Bank gelangen und das Bankgeheimnis gewahrt ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 c) sowie Vertreter der Träger in der Trägerversammlung dürfen keine Managementaufgaben in mit der Bank konkurrierenden Finanzinstituten wahrnehmen.

§ 20

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt. Jedem Träger steht für jeden vollen Euro eines von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital der Bank eine Stimme zu.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist ein vom Land Niedersachsen benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SVN benannter Vertre-

ter in der Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Trägerversammlung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungen der Trägerversammlung können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Trägerversammlung entscheidet

mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- a) die Änderung der Satzung; soweit die Satzungsänderung nur die Nennung der Träger und ihre Beteiligung am Stammkapital betrifft, genügt dafür die für die zugrunde liegende Maßnahme vorgesehene Mehrheit,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank, soweit nicht nach der Satzung oder dem Staatsvertrag darüber mit einfacher Mehrheit beschlossen wird,
- c) den Erwerb von Anteilen am Stammkapital und die Einziehung von Anteilen nach § 3 Absatz 4,
- d) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderungen und Abweichungen vom Geschäftsmodell,
- e) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, als Träger nach § 2 Absatz 3, die Übertragung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 5 Satz 1 und die Beendigung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 6,
- f) Umwandlungsmaßnahmen nach § 16 des Staatsvertrages,
- g) das Eingehen wesentlicher Beteiligungen sowie die Übernahme, der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Veränderung einer wesentlichen Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder wesentlichem Unternehmensteil der Bank sowie der Verkauf anderer wesentlicher Aktiva der Bank,
- h) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- i) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse, die Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 7 des Staatsvertrages und die Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 9 des Staatsvertrages,
- j) die Aufnahme von Genussrechtskapital und stiller Gesellschafter sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen von sonstigen Instrumenten des Kernkapitals,
- k) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
- l) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- n) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses (§ 23 Absatz 2) einschließlich der Entscheidung, dass gegen die jeweiligen Lageberichte keine Einwendungen bestehen,
- o) nicht nur geringfügige Änderungen der im Stützungsvertrag zwischen der Bank, dem DSGVO und den Trägern vom 17. Dezember 2019 erwähnten oder ihm beigefügten Verträge betreffend die Risikoentlastungsmaßnahmen oder an deren Stelle getroffener Vereinbarungen,

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- p) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- q) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- r) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- s) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr im Staatsvertrag und in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

In den Fällen des Absatzes 4 Satz 5 genügt für die Beschlussfassung die jeweilige Mehrheit in Bezug auf die abgegebenen Stimmen. Die Kriterien der Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsschwellen für Beschlüsse nach Buchst. d) und g) werden in einem gesonderten Trägerversammlungsbeschluss, der mit einem 80 %-Quorum zu fassen ist, geregelt.

(6) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, ihrer Zustimmung bedürfen. Beschlüsse, die für die Zustimmung eine Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals fordern, bedürfen ihrerseits einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(7) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn jeder Träger dem Umfrageverfahren zustimmt. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für die Trägerversammlung geregelt werden.

(8) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(9) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates stellt die Trägerversammlung den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand
von SVN, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Verwendung des Bilanzergebnisses

(1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über

- a) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
- c) die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.

(2) Die Entscheidung über eine Ausschüttung an die Träger bedarf einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals, wenn die Ausschüttung vor Abschluss des Geschäftsjahres 2021 erfolgen soll oder die harte Eigenkapitalquote (CET 1) der Bank unter Berücksichtigung der Ausschüttung nicht mindestens 14 % beträgt. Im Übrigen können Ausschüttungen bis zu 50 % des Jahresüberschusses eines Jahres

durch die Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals beschlossen werden; darüberhinausgehende Ausschüttungen bedürfen einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(3) Durch Beschluss der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals können den Rücklagen zugeführte Beträge teilweise oder vollständig wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet,
- b) dem Stammkapital zugeführt, oder
- c) von der Bank zum Erwerb eigener Anteile gemäß § 3 Absatz 4 genutzt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Rechtsaufsicht

Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen gemäß § 10 des Staatsvertrages. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende

Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital unter Berücksichtigung von § 14 des Staatsvertrages zu.

§ 30

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 21. April 2020 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 21/2020 S. 506, MBl Sachsen-Anhalt Nr. 28/2020 S. 280, Amtsblatt M-V/AA. 21/2020 S. 163) außer Kraft.

Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Straßenwesen

Erl. d. MF v. 15. 1. 2021 — 03602//1/§ 59 (VV) —

— VORIS 20441 —

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 496), werden Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Straßenwesen in der NLSTBV, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 4. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2024 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 153

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG — Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der Pandemie mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

AV d. MS v. 21. 1. 2021 — 40012/1-15-02 —

A. Ausnahmebewilligung für Sonntagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs aus dem Bereich der Ernäh-

rungswirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Molkereiprodukten, Erzeugnissen der Fleischwirtschaft, Erzeugnissen der Mühlen-, Stärke- und Zuckerwirtschaft, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte) und

damit verbundene Aufgaben des amtlichen Kontrollpersonals,

- Produktion von Verpackungsmaterial für die oben aufgeführten Waren und Produkte sowie auch für den Außer-Haus-Verkauf von Restaurationsbetrieben.
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegenehmigung geleistete Sonntagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Befristung

Die Bewilligung nach Buchstabe A. ist bis zum 15. 3. 2021 befristet.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2021 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter Buchstabe A. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Betrieb, z. B. immissionsschutzrechtliche Bestimmungen (Immissionsschutz an Sonntagen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder infektionsschutzrechtliche Einschränkungen durch das zuständige Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Begründung

I. Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland ist weiterhin eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aktuell steigen die Infektionszahlen rasant an. Um der Ausbreitung des Virus entgegen zu wirken und die Ansteckungsrate zu verlangsamen, bleiben viele von der Landesregierung getroffene Maßnahmen weiterhin bestehen. Dazu gehört u. a. eine Einschränkung des öffentlichen Lebens.

Die gegenwärtige Entwicklung der Pandemie in Niedersachsen bedingt, dass die notwendigen Ausnahmen weiterhin auf die unter Buchstabe A. genannten Bereiche Anwendung finden.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonntagsarbeit für zulässig erklären, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öf-

fentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind weiterhin erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind in allen Bundesländern nachgewiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als hoch ein. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung ergriffenen Maßnahmen betreffen immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte – soweit es möglich ist – zu vermeiden.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonntagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 15. 3. 2021 erlassen.

IV. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonntagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

G. Schirmacher

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Öffentliche Bekanntmachung
im Verfahren zur Änderung der LROP-VO;
Beteiligungsverfahren****Bek. d. ML v. 19. 1. 2021 — 303-20302/35-2-7 —**

Bezug: a) Bek. v. 27. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1638)
b) Bek. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 58)

Die Bezugsbekanntmachung zu b über das Beteiligungsverfahren im Verfahren zur Änderung der LROP-VO wird durch diese Bek. ersetzt. Es werden neue Fristen gesetzt und ein veränderter Auslegungsort in Hannover bestimmt.

Mit der Bezugsbekanntmachung zu a zur Unterrichtung über die allgemeinen Planungsabsichten wurde 2019 ein Verfahren zur Änderung des LROP, dem Raumordnungsplan für das gesamte Land Niedersachsen, eingeleitet. Inzwischen liegt ein konkreter Planentwurf vor. Die Änderungen des LROP betreffen

- Abschnitt 2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (Festlegungen zu kulturellem Sachgut im besiedelten Bereich durch Verweis auf Abschnitt 3.1.5),
- Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ (Festlegung eines Grundsatzes zur Reduzierung der Neuversiegelung, Streichung einer Ausnahme von Vorranggebieten Torferhaltung, kleinräumige Änderungen an Vorranggebieten Torferhaltung im Marcardsmoor — Landkreis Aurich — und Gnarrenburger Moor — Landkreis Rotenburg [Wümme] —),
- Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund),
- Abschnitt 3.1.3 „Natura 2000“ (insbesondere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Natura 2000 sowie der Liste der kleinflächigen Gebiete),
- Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (neue Festlegungen zur Sicherung des in Entstehung befindlichen UNESCO-Biosphärenreservats Drömling),
- die Einfügung eines neuen Abschnitts 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. mit der Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut),
- Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (Festlegung von Grundsätzen zum ökologischen Landbau und zum klimagerechten Waldumbau),
- Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (insbesondere Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf im Gnarrenburger Moor, Landkreis Rotenburg [Wümme], und im Hankhauser Moor, Landkreis Ammerland, sowie Streichung der Festlegungen zu einem integrierten Gebietsentwicklungskonzept für das Hankhauser Moor, Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen, Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Braunkohle im Landkreis Helmstedt, zugleich Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffsicherung der Rohstoffart Braunkohle, Änderungen an Festlegungen zu obertägigen Anlagen für tief liegende Rohstoffe),
- Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (Neufestlegung aller Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und Präzisierung von deren Sicherungsfunktion),
- Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Überarbeitung der Vorranggebiete Güterverkehrszentrum),
- Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (insbesondere Überarbeitung einzelner Vorranggebiete Hauptisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke),
- Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (insbesondere Anpassung des Vorranggebiets Schifffahrt im Küstenmeer und in

den Flussästuaren von Ems, Weser, Hunte und Elbe, am Elisabethefehnkanal und Leda sowie im Weserverlauf bzw. an den Schleusenkanälen Drakenburg und Langwedel),

- die Neufassung des LROP-Abschnitts 4.2 „Energie“ mit Gliederung in die Abschnitte „4.2.1 Erneuerbare Energien und Sektorkopplung“ (mit Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik) sowie „4.2.2 Energieinfrastruktur und Sektorkopplung“ (insbesondere mit Festlegungen zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen bzw. zum Netzausbau, zu großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas und Kavernen sowie zu Offshore-Netzverbindungen).

Ferner werden in Anlage 3 der LROP-VO Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen angepasst (Planzeichen).

Im LROP-Änderungsverfahren wird gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, die gemäß § 9 Abs. 4 ROG i. V. m. den §§ 60 und 61 UVPG auch eine grenzüberschreitende Umweltprüfung umfasst. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Der Umweltbericht stellt nach einem allgemeinen einleitenden Teil diese voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils abschnittsweise in Bezug auf die einzelnen, o. g. Änderungen des LROP dar und bewertet sie. Der Umweltbericht enthält ferner einen separaten Abschnitt zu etwaigen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und möglichen Überwachungsmaßnahmen sowie eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

In der LROP-Begründung und insbesondere im Umweltbericht finden sich insbesondere Angaben zu folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit: inklusive Wechselwirkungen z. B. bezüglich der Erholungseignung von Landschaft oder der Einwirkungen von Schadstoffen,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Auswirkungen auf Artenvorkommen (insbesondere geschützter Arten) und ihrer genetischen Vielfalt sowie auf Lebensräume (Habitat),
- Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeit: Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Fläche, Boden: Inanspruchnahme von Fläche, Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden,
- Wasser: Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser,
- Luft, Klima: Schadstoffemissionen, Mikroklima und lokales Klima, insbesondere Auswirkungen auf Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftbahnen, und globales Klima (Treibhausgasemissionen),
- Landschaft: Landschaftsbild, Erholungseignung der Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Denkmäler, historische Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaftselemente und Inanspruchnahme von Ressourcen, sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und deren Umweltaspekten.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierfür werden

- der Verordnungsentwurf für die textlichen und zeichnerischen Änderungen des LROP, bestehend aus

- dem Entwurf der Änderungsverordnung,
- Anlage 1 (Neufassung des Anhangs 2 zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 – Tabelle „Kleinflächige [...] Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“),
- Anlage 2 (neuer Anhang 3 zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03 – Karte „Sicherungsgebiet Biosphärenreservat Drömling, Zonierung“),
- Anlage 3 (neuer Anhang 4 a zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 – Tabelle „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften [HK] und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern [AD]“),
- Anlage 4 (neuer Anhang 4 b zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 – Karte „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften [HK] und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern [AD]“),
- Anlage 5 (Karte zur Darstellung von Änderungen des Anhangs 6 a/vormals Anhang 4 a zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03 – „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen“),
- Anlage 6 (Karte zur Darstellung von Änderungen des Anhangs 6 b/vormals Anhang 4 b zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03 – „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen“),
- Anlage 7 (Neufassung des Anhangs 8/vormals Anhang 5, jetzt zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 – Karte „Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse“),
- Anlage 8 (Karte im Maßstab 1 : 500 000 zur Darstellung der Änderungen der Anlage 2 der LROP-VO),
- Anlage 9 (Neufassung der in Anlage 3 Ziffer 04 der LROP-VO enthaltenen Liste „Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme“),
- die zugehörige Begründung (Teile A bis I),
- der Umweltbericht (Begründung Teil J) sowie
- eine nachrichtliche Lesefassung der geänderten textlichen Abschnitte des LROP

öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Die o. g. Unterlagen können in der Zeit

vom 4. 2. bis einschließlich 5. 3. 2021

im Rahmen des internetbasierten Beteiligungsverfahrens ganztägig unter der Adresse www.LROP-online.de und – vorbehaltlich der Zugänglichkeit – als gedruckte Exemplare während der unten genannten Dienstzeiten bei den folgenden Stellen von jedermann eingesehen werden:

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, Forum im Eingangsbereich EG, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-8633;
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, Zimmer R 302/301, 3. OG, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0531 484-1045;
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3–4, 31134 Hildesheim, Zimmer A-121, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 05121 6970-184;
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.126 b, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 04131 15-1328;
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 216-217,

Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0441 799-2318.

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind:

montags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme in einer der Auslegungsstellen gewünscht sein, wird gebeten – auch bei einer Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten – vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter der jeweils genannten Telefonnummer zu vereinbaren. Bei Einsichtnahme in einer Behörde kann es nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erforderlich sein, den Namen und die Kontaktdaten sowie Datum und Uhrzeit zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

So weit infolge der COVID-19-Pandemie behördliche Auslegungsstellen vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen oder aufgrund einer angeordneten Ausgangssperre ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In einem solchen Fall können Personen, denen kein Internetzugang zur Verfügung steht, Unterlagen in Papierform beim ML anfordern.

Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf nebst Anlagen, zur Begründung und zum Umweltbericht können von Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit

bis einschließlich 19. 3. 2021

von jedermann

– elektronisch:

über die eingerichtete Beteiligungsplattform unter der Internetadresse www.LROP-online.de oder per E-Mail an LROP-fortschreibung@ml.niedersachsen.de oder

– schriftlich:

beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover

abgegeben werden. Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Fall einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zweck des laufenden Verfahrens zur Änderung des LROP (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Beteiligungsplattform www.LROP-online.de sowie unter der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik „Landes-Raumordnungsprogramm“ zu finden.

Sofern ein Erörterungstermin unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet, erfolgt hierüber zu gegebener Zeit eine gesonderte Information. Nachdem alle gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Stellen und des LT sowie die planerische Abwägung abgeschlossen sind, soll die Änderung des LROP durch Verordnung der LReg beschlossen werden.

Es findet eine separate grenzüberschreitende Beteiligung im Königreich der Niederlande statt.

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Regulierungskammer Niedersachsen;
Beschlüsse im Jahr 2020****Bek. d. MU v. 22. 1. 2021 — 55-29402/300-0010 —**

Gemäß § 74 EnWG werden nachstehend die von der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2020 bestandskräftig gefassten Beschlüsse bekannt gemacht:

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stadtwerke Göttingen AG	Ref55-29412/3/2/S001-0005	4. 12. 2019	KKA ¹⁾ Gas 2018
Elektrizitätsgenossenschaft für Wittmund eG	Ref55-29412/3/1/E001-0006	13. 12. 2019	KKA Strom 2019
Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/S039-0004	13. 12. 2019	EOG ²⁾ Gas
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/3/1/S011-0006	16. 12. 2019	KKA Strom 2019
Stadtwerke Leine-Solling GmbH	Ref55-29412/3/1/S039-0006	16. 12. 2019	KKA Strom 2019
Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH	Ref55-29412/3/2/S024-0006	18. 12. 2019	KKA Gas 2018
NSHB Borkum GmbH	Ref55-29412/3/1/N002-0003	18. 12. 2019	KKA Strom 2019
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/3/2/S036-0004	20. 12. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH	Ref55-29412/3/2/S034-0004	13. 1. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Rinteln GmbH	Ref55-29412/3/2/S027-0004	21. 1. 2020	EOG Gas
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/G001-0006	27. 1. 2020	KKA Strom 2019
SWN Stadtwerke Northeim GmbH	Ref55-29412/3/2/S025-000	27. 1. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/2/1/S015-0005	28. 1. 2020	EWf ³⁾ 2015
Stadtwerke Buxtehude GmbH	Ref55-29412/3/1/S009-0006	3. 2. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/3/2/S026-0004	3. 2. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Norderney GmbH	Ref55-29412/3/1/S037-0007	7. 2. 2020	KKA Strom 2019
Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	Ref55-29412/3/1/E004-0007	7. 2. 2020	EWf 2018
Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/G007-0001	10. 2. 2020	KKA Gas 2018
Elektrizitätswerk Ottersberg	Ref55-29412/3/1/E003-0006	10. 2. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Ref55-29412/3/2/S014-0004	12. 2. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Uelzen GmbH	Ref55-29412/3/2/S035-0004	13. 2. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/S008-0004	18. 2. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Northeim GmbH	Ref55-29412/3/1/S018-0006	25. 2. 2020	KKA Strom 2019
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/1/W000-0006	25. 2. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/1/S027-0006	28. 2. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Neuenhaus GmbH	Ref55-29412/3/2/S042-0004	5. 3. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/3/1/S030-0006	9. 3. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	Ref55-29412/3/1/S031-0006	3. 3. 2020	KKA Strom 2019
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	Ref55-29412/3/1/V000-0006	5. 3. 2020	KKA Strom 2019
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/N000-0006	5. 3. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/S015-0004	9. 3. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Uslar GmbH	Ref55-29412/3/1/S029-0006	9. 3. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/3/1/S019-0006	16. 3. 2020	KKA Strom 2019
Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	Ref55-29412/3/1/E004-0006	16. 3. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/S008-0006	9. 4. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/3/2/S006-0004	8. 4. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Zeven GmbH	Ref55-29412/3/1/S033-0006	21. 4. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/3/1/S005-0006	29. 4. 2020	KKA Strom 2019
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/E007-0006	29. 4. 2020	KKA Strom 2019

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH	Ref55-29412/3/2/S029-0005	11. 5. 2020	KKA Gas 2018
Überlandwerk Leinetal GmbH	Ref55-29412/3/2/U000-0005	14. 5. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Lehrte GmbH	Ref55-29412/3/2/S019-0004	18. 5. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Uelzen GmbH	Ref55-29412/3/1/S028-0006	13. 5. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	Ref55-29412/3/1/S021-0006	12. 5. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/3/1/S006-0006	11. 5. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH	Ref55-29412/3/1/S007-0006	11. 5. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S025-0006	19. 5. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S015-0005	4. 6. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/3/2/S031-0004	10. 6. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH	Ref55-29412/3/2/S007-0008	12. 6. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Buxtehude GmbH	Ref55-29412/3/2/S009-0008	15. 6. 2020	KKA Gas 2019
Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S017-0006	17. 6. 2020	KKA Strom 2019
Gasversorgung Garbsen GmbH	Ref55-29412/3/2/G001-0004	17. 6. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/2/S013-0005	23. 6. 2020	KKA Gas 2018
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/3/1/S024-0008	25. 6. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S014-0007	30. 6. 2020	KKA Strom 2019
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/E005-0007	30. 6. 2020	KKA Gas 2019
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/2/W000-0006	6. 7. 2020	KKA Gas 2018
Stadtwerke Springe GmbH	Ref55-29412/3/1/S026-0006	7. 7. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	Ref55-29412/3/2/S044-0004	16. 7. 2020	EOG Gas
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/E005-0004	7. 7. 2020	EOG Gas
BSS Netz- und Service Betriebs GmbH	Ref55-29412/2/1/B001-0006	16. 7. 2020	Netzentgelt- genehmigung
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/3/2/S005-0008	17. 7. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH	Ref55-29412/3/2/S034-0006	20. 7. 2020	KKA Gas 2018
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/3/2/S006-0008	21. 7. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Zeven GmbH	Ref55-29412/3/2/S040-0010	30. 7. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	Ref55-29412/3/2/S037-0008	30. 7. 2020	KKA Gas 2019
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/E006-0006	3. 8. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Buxtehude GmbH	Ref55-29412/3/2/S009-0004	5. 8. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/3/1/S032-0006	12. 8. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Ref55-29412/3/1/S001-0006	12. 8. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Rinteln GmbH	Ref55-29412/3/1/S020-0006	20. 8. 2020	KKA Strom 2019
GELSENWASSER Energienetze GmbH	Ref55-29412/3/1/G000-0006	24. 8. 2020	KKA Strom 2019
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/G003-0006	3. 9. 2020	KKA Gas 2018
Braunschweiger Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/B000-0004	10. 9. 2020	EOG Gas
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/3/2/G004-0005	10. 9. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/S032-0008	9. 9. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	Ref55-29412/3/2/S028-0009	9. 9. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/3/2/S026-0009	9. 9. 2020	KKA Gas 2019
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	Ref55-29412/3/2/V001-0008	10. 9. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/3/1/S023-0006	25. 9. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	Ref55-29412/3/1/S010-0006	25. 9. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/2/S033-0004	15. 9. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Delmenhorst GmbH	Ref55-29412/3/2/S011-0004	15. 9. 2020	EOG Gas

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Ref55-29412/3/2/S014-0008	25. 9. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/S015-0008	23. 9. 2020	KKA Gas 2019
VW Kraftwerk GmbH	Ref55-29412/3/1/V001-0005	19. 10. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Ref55-29412/3/2/S003-0008	23. 10. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Holzminden GmbH	Ref55-29412/3/2/S017-0008	20. 10. 2020	KKA Gas 2019
Teutoburger Energie Netzwerk eG	Ref55-29412/3/1/T000-0006	23. 10. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Ref55-29412/3/1/S003-0006	26. 10. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/2/S021-0004	23. 10. 2020	EOG Gas
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Ref55-29412/3/1/S013-0006	27. 10. 2020	KKA Strom 2019
Stadtwerke Bergen GmbH	Ref55-29412/3/2/S004-0004	4. 11. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Achim AG	Ref55-29412/3/2/S001-0004	11. 11. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/3/2/S031-0008	13. 11. 2020	KKA Gas 2019
Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH	Ref55-29412/3/1/S034-0006	20. 11. 2020	KKA Strom 2019
Celle-Uelzen Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/C000-0004	16. 11. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	Ref55-29412/3/2/S010-0008	20. 11. 2020	KKA Gas 2019
Gasversorgung Garbsen GmbH	Ref55-29412/3/2/G001-0008	27. 11. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Leine-Solling GmbH	Ref55-29412/3/2/S020-0008	4. 12. 2020	KKA Gas 2019

¹⁾ KKA = Kapitalkostenaufschlag.

²⁾ EOG = Erlösobergrenze.

³⁾ EWF = Erweiterungsfaktor.

Die geschwärzten Beschlüsse sind im Internet unter www.regulierung.niedersachsen.de abrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 157

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der Stiftung „UMG Add-on“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 14. 1. 2021

— 2.11741/40-347 —

Mit Schreiben vom 15. 12. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 12. 2020 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung gleichen Datums die Stiftung „UMG Add-on“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Universitätsmedizin Göttingen zur Unterstützung von Projekten und Maßnahmen in deren gesetzlichen und damit steuerbegünstigten Zwecken.

Die Stiftung kann wie folgt angesprochen werden:

Stiftung UMG Add-on
Robert-Koch-Straße 40
37075 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 159

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis
für die Salzgitter Flachstahl GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 27. 1. 2021
— D6.62011-949-003 —**

Anlage

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wurde aufgrund ihres Antrags vom 13. 1. 2020, ergänzt mit Antrag vom 20. 4. 2020, gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12 und 15 WHG i. V. m. § 6 IZÜV und § 4 AbwAG die gehobene Erlaubnis erteilt, behandeltes Betriebsabwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage und Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken in den Lahmanngraben einzuleiten.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie das maßgebliche BVT-Merkblatt werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Erlaubnisbescheides durch eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt.

Die gehobene Erlaubnis ist **in der Zeit vom 28. 1. bis zum 10. 2. 2021 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen im Internet veröffentlicht:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, unter http://www.nlwkn.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/,
- Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6–8, 38226 Salzgitter, unter <https://www.salgitter.de/rathaus/buergerservice/antragsunterlagen.php>,
- Gemeinde Edemissen, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen, unter www.edemissen.de, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“,
- Gemeinde Uetze, Rathaus, Marktstraße 9, 31311 Uetze, unter www.uetze.de,
- Gemeinde Vechelde, Rathaus, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, unter www.vechelde.de/amtliche_bekanntmachungen,
- Gemeinde Wendeburg, Rathaus, Am Anger 5, 38176 Wendeburg, unter http://www.wendeburg.de/p/d1.asp?artikel_id=1645,
- Samtgemeinde Meinersen, Rathaus Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, unter www.sg-meinersen.de, Rubrik „Nachrichten > Bekanntmachungen“.

Diese Bek. sowie die gesamte Erlaubnis sind in der Zeit vom 28. 1. bis 10. 2. 2021 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: http://www.nlwkn.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich seiner Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, poststelle.sued@nlwkn.niedersachsen.de, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 160

1. Verfügender Teil

1.1 Entscheidung

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter wird aufgrund Ihres Antrages vom 13. 1. 2020, am selben Tag eingegangen, ergänzt mit Antrag vom 20. 4. 2020, eingegangen am 7. 5. 2020, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 und 15 WHG i. V. m. § 6 IZÜV und § 4 AbwAG die gehobene Erlaubnis erteilt,

1.1.1 behandeltes Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage (Industrieanlage i. S. d. § 1 Abs. 3 IZÜV), das aus den Bereichen

1. industriell-gewerbliches Abwasser aus Betrieben der Salzgitter Flachstahl GmbH sowie aus Fremdbetrieben (sog. B- und C-Betriebe) des Industrieparks,
2. kommunales Abwasser aus den angrenzenden Stadtteilen Drütte, Immendorf und Watenstedt, aus der Werkstraße Barum und aus dem Flüchtlingsheim südlich der Industriestraße Mitte sowie
3. Niederschlagswasser, das von den Grundstücken zu 1. und 2. in die Mischwasserkanalisation abfließt

stammt, in einer Menge bis zu

- 850 l/s
- 3 060 m³/h
- 73 440 m³/d
- 15 000 000 m³/a

in den Lahmanngraben nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

- East: 596 515 und
- North: 5 781 363.

1.1.2 Mischwasser aus dem der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage vorgelagertem Regenüberlaufbecken im Falle einer Mischwasserentlastung in einer Menge bis zu

- 1 600 l/s
- 5 740 m³/h
- 76 560 m³/d
- 1 500 000 m³/a

in den Lahmanngraben nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

- East: 596 542 und
- North: 5 781 399

1.2 Inkrafttreten

Die Erlaubnis tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

1.3 Vorbehalt des Widerrufs

Diese gehobene wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs des Ausgangs des Verfahrens zur Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG. Diese Erlaubnis ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. keine abweichenden Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG für die beiden Wasserkörper 16053 (jetzt 16066) und 16035 festgelegt werden und
2. abweichende Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG für die beiden Wasserkörper 16053 (jetzt 16066) und 16035 festgelegt werden, eine Überprüfung der beantragten Einleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH mit den neuen

festgelegten Bewirtschaftungszielen zum Ergebnis führt, dass die beantragten Einleitungen auch die Erreichung der abweichenden Bewirtschaftungsziele vereiteln.

Im Übrigen gilt § 18 WHG.

1.4 Kostenlastentscheidung

Die Salzgitter Flachstahl GmbH trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersäch-

sischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig einzulegen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.*)

Maßgebliches BVT-Merkblatt nach § 54 Abs. 3 WHG

Die Tätigkeit der Salzgitter Flachstahl GmbH als produzierendes Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie ist dem Merkblatt „Eisen- und Stahlerzeugung nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU, März 2012“ zuzuordnen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Radau im Landkreis Goslar und in der Stadt Goslar

Bek. d. NLWKN v. 27. 1. 2021
— EIII2.62023-02-404-48218 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Goslar und der Stadt Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Radau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 8 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Harzburg im Landkreis Goslar und den Ortsteil Vienenburg der Stadt Goslar und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Goslar,
Fachbereich Bauen & Umwelt — Gewässerschutz,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,

und der

Stadt Goslar,
Fachbereich 3 — Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz,
Charley-Jacob-Straße 3,
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer

roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg),

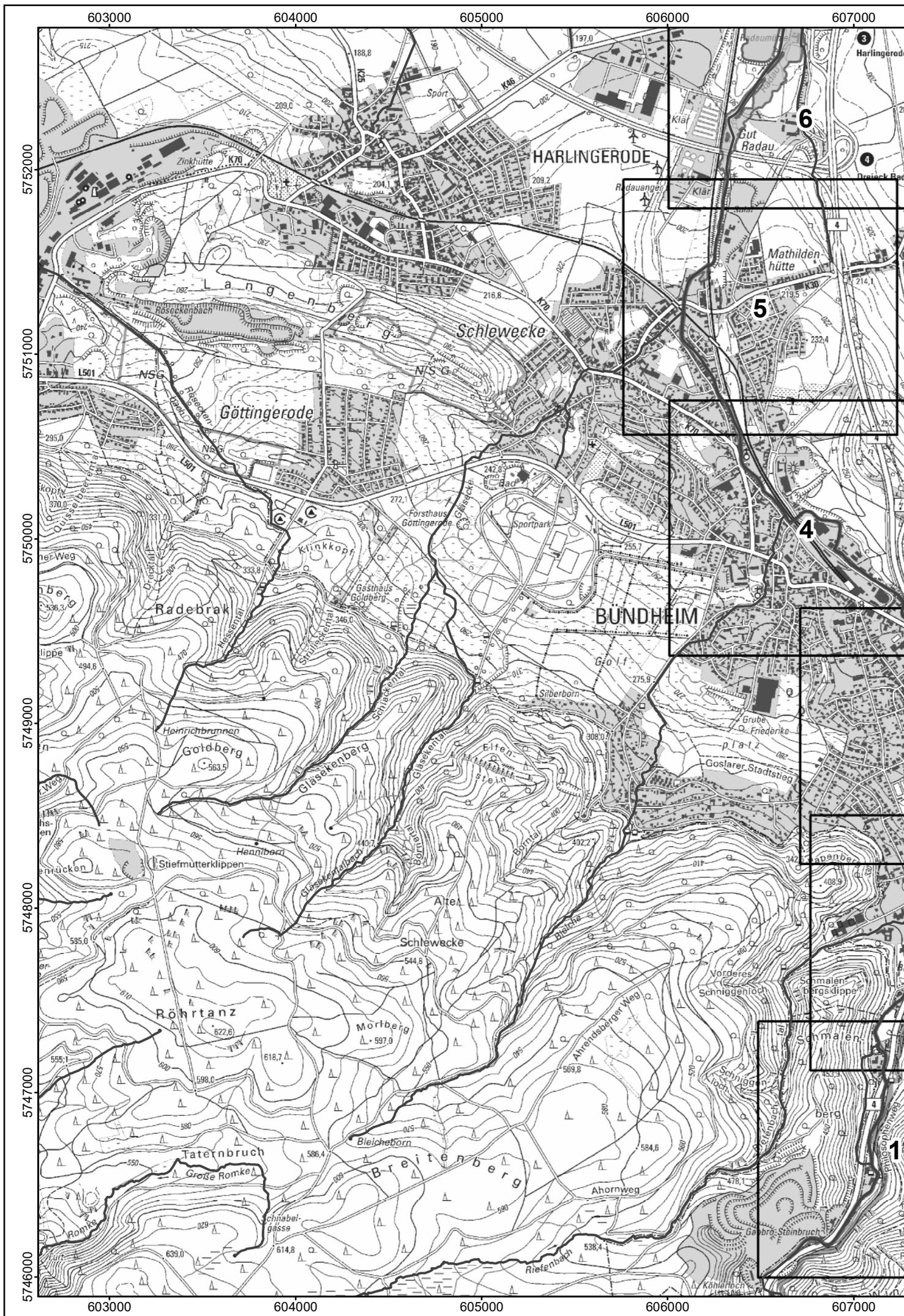
oder beim

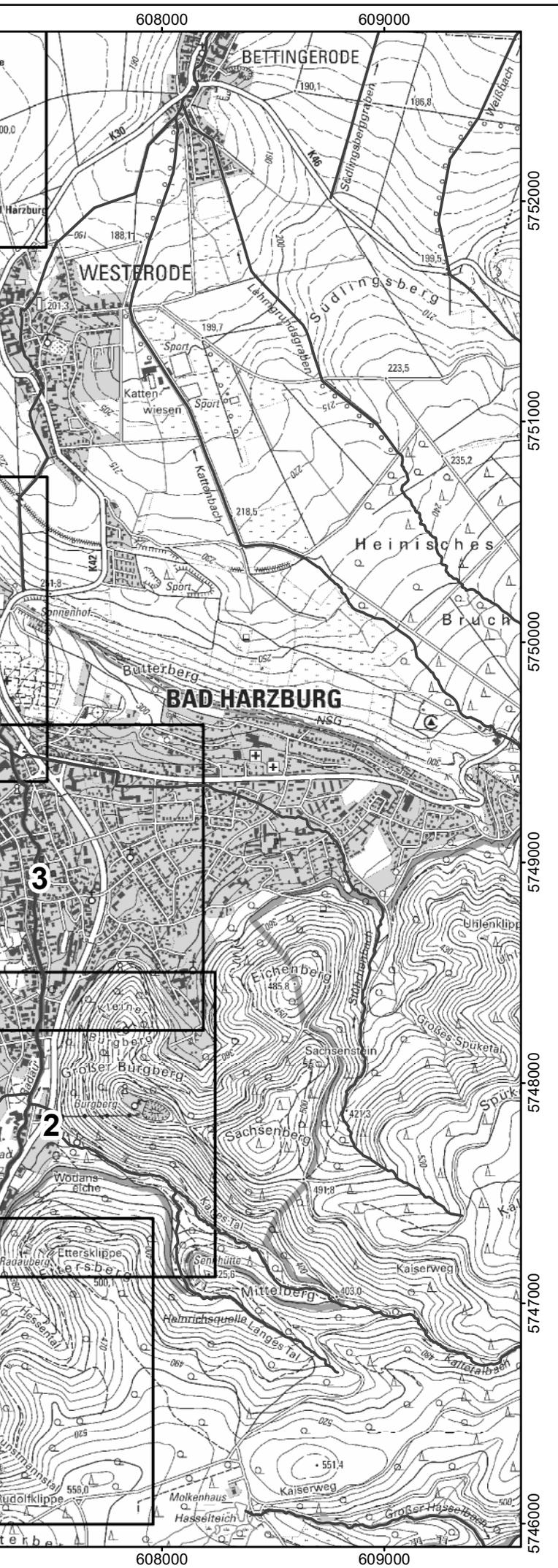
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

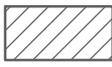
Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 161





Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes ÜSG Oker
Stadt Goslar
v. 24.05.2017 (nachrichtlich)
-  Gewässer



NLWKN
Betriebsstelle Süd
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig



Büro Braunschweig
Celler Str. 66
38114 Braunschweig
braunschweig@hgn-beratung.de

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Radau im Landkreis Goslar und in der Stadt Goslar

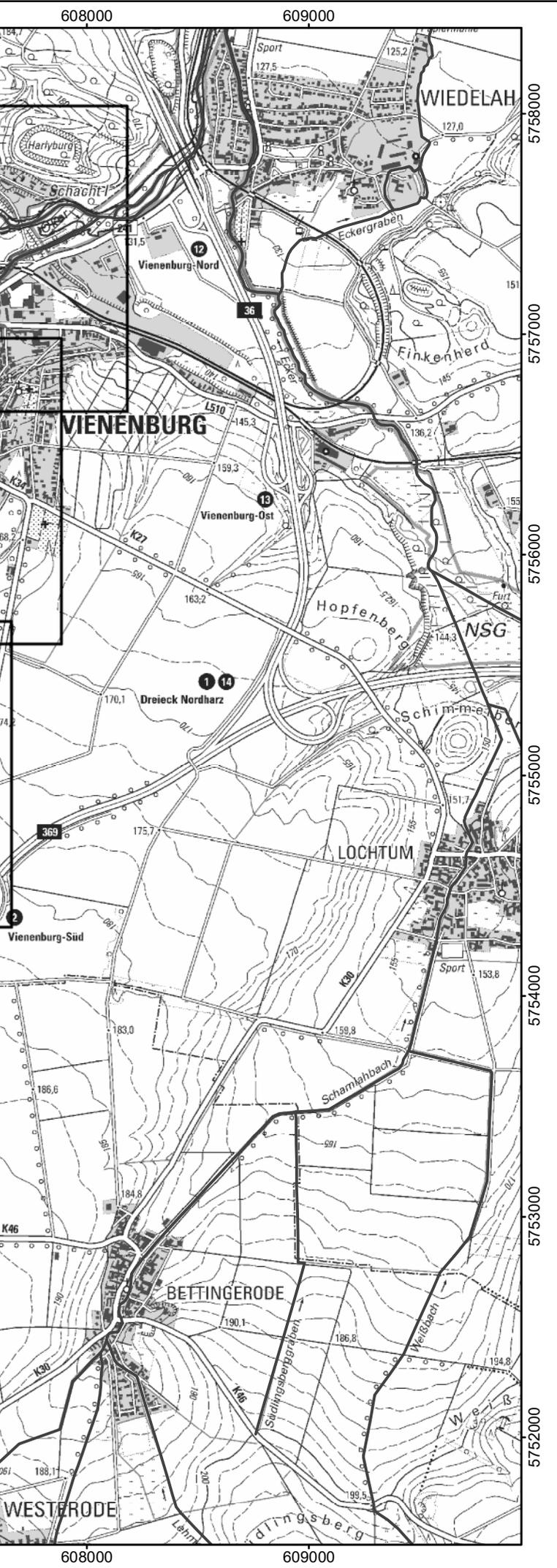
Übersichtskarte - 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 04.01.2021
AZ: EIII2.62023-02-404-48218



Braunschweig, 15.12.2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes ÜSG Oker Stadt Goslar v. 24.05.2017 (nachrichtlich)
-  Gewässer



NLWKN
 Betriebsstelle Süd
 Rudolf-Steiner-Straße 5
 38120 Braunschweig



Büro Braunschweig
 Celler Str. 66
 38114 Braunschweig
 braunschweig@hgn-beratung.de

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Radau im Landkreis Goslar und in der Stadt Goslar

Übersichtskarte - 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 04.01.2021
 AZ: EIII2.62023-02-404-48218



Braunschweig, 15.12.2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)****Bek. d. GAA Göttingen v. 21. 12. 2020
— GOE023278161-40611/0501/589 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 21. 12. 2020 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 27. 1. bis 10. 2. 2021** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 166

Anlage**Genehmigungsbescheid****1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 14. 1. 2020 genehmige ich der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ), Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG die Errichtung und den Betrieb der unter 1.1 beschriebenen gentechnischen Anlage, in der die unter 1.2 aufgeführte gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit Sicherheitsmaßnahmen für Pathogene der Risikogruppe 3, die über Aerosole übertragen werden, durchgeführt wird.

Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die unter Nr. 3 bezeichneten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

1.1 Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ)
Leibniz-Institut für Primatenforschung
Die Geschäftsführung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionsbiologie

Standort: S3-Tiereinheit/Tierhaus, Räume:*)

Aufgrund der unter Nr. 2 aufgeführten Unterlagen stelle ich fest, dass gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Anhang III A. III der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) die o. g. gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, wenn Sie gemäß der unter Nr. 2 aufgeführten Unterlagen errichtet und betrieben wird und die unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet und umgesetzt werden.

1.2 Gentechnische Arbeit**Thema der gentechnischen Arbeit**

„Inhibition der Influenza-A-Virus-Infektion durch defekte interferierende Partikel“

Kurzfassung des Vorhabens gemäß den Unterlagen
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage in der Sicherheitsstufe 3.

Im Rahmen der geplanten gentechnischen Arbeiten soll die Inhibition der Vermehrung von Influenza-A-Viren (FLUAV) durch defekte interferierende Partikel (DIPs) untersucht werden. Für die geplanten Experimente soll das DIP DI-244 eingesetzt werden. Es basiert auf dem H1N1-Stamm A/Puerto Rico/8/1934 und weist eine Deletion von 1946 Nukleotiden im Segment 1 (kodierend für die virale Polymerase PB2) auf. Ferner sollen auch Varianten von DI-244 hergestellt werden, die ein Reportergen enthalten oder kürzere Deletionen aufweisen. Die Herstellung der DIPs erfolgt in PB2-komplementierenden Zelllinien. Darüber hinaus sollen auch das Wildtypvirus der Variante der Spanischen Grippe von 1918 sowie 2 + 6-Reassortanten dieses Virus mit dem Laborstamm A/Puerto Rico/8/1934 mithilfe gentechnischer Methoden hergestellt werden.

Anschließend sollen Javaner-, Rhesus- und Weißbüschelaffen mit den hergestellten FLUAV und DIPs (ko-)infiziert werden, um Virus- und DIP-Ausbreitung sowie pathologische Veränderungen zu untersuchen.

2. Antragsunterlagen*)**3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)****4. Begründung*)****5. Sicherheitsbewertung der gentechnischen Arbeit*)****6. Einstufung der gentechnischen Arbeiten*)****7. Sicherheitsmaßnahmen*)****8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung;
Absage des Erörterungstermins
(Cremare Tierkrematorien GmbH, Bockenem)****Bek. d. GAA Hannover v. 27. 1. 2021
— H 906086367/H 20-036 —**

Bezug: Bek. v. 11. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1271)

Die Firma Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8, 46485 Wesel, hat mit Schreiben vom 17. 2. 2020 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (hier: Tierkrematorium) mit einer Verarbeitungskapazität von 350 kg/h auf dem Grundstück in 31167 Bockenem, Walter-Althoff-Straße, Gemarkung Bockenem, Flur 4, Flurstück 138/28, beantragt.

Der für**Dienstag, den 16. 2. 2021, 10.00 Uhr,
in den Räumlichkeiten der Jim + Jimmy GmbH,
Lerchenkamp 60,
31137 Hildesheim,****anberaumte Erörterungstermin entfällt.**

Unter Berücksichtigung des § 14 i. V. m. § 16 der 9. BImSchV hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobene Einwendung nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedarf. Die rechtzeitig erhobene Einwendung wird in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigung von Bedeutung ist.

Diese Bek. ist auch in der Zeitung „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“ sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 166

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG,
Buchholz i.d. Nordheide)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 1. 2021
— 4.1 LG 008335475/LG 20-069 —**

Bezug: Bek. v. 21. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1208)

Die Firma Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 15. 9. 2020 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Umschlaganlage für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle auf dem Grundstück in 21244 Buchholz in der Nordheide, Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstück 4/17, Gemarkung Trelde, Flur 3, Flurstücke 44/44, 44/53, 44/58, 44/59 und 44/86, beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Umschlagsleistung von gefährlichen Abfällen auf 25 t/d.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass **der für**

**Donnerstag, den 28. 1. 2021, ab 10.00 Uhr,
im Besprechungsraum der Heinz Husen
Containerdienst GmbH & Co. KG,
Ritscherstraße 10,
21244 Buchholz in der Nordheide,**

geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Firma Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG nicht stattfindet. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 167

Berichtigung

**Berichtigung
des Erl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen
(Richtlinie Gesundheitsregionen)**

Nummer 6.3 des Erl. des MS vom 21. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 7) — VORIS 21061 — wird wie folgt berichtigt:

Nach dem Wort „Anträge“ werden die Worte „nach Nummer 5.3“ eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 167

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Drochtersen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Fachbereichsleitung Finanzen und Personal (m/w/d)

in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Es ist beabsichtigt der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters zu übertragen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.drochtersen.de/stellenanzeige.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister Herrn Mike Eckhoff unter Tel. 04143 919-100.

Reichen Sie Ihre Bewerbung bitte in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 14. 2. 2021** ausschließlich per E-Mail an m.eckhoff@drochtersen.de ein.

— Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 167

Im Referat 7 „Plenum, Ausschüsse, Eingaben, Drucksachen“ der Verwaltung des **Niedersächsischen Landtages** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)
(BesGr. A 16)

zu besetzen.

Dem Referat 7 „Plenum, Ausschüsse, Eingaben, Drucksachen“ obliegen die organisatorische Vorbereitung der Plenarsitzungen sowie die Betreuung des Ältestenrates und des Landtagsplenums. Außerdem wird jeder im LT gebildete Ausschuss durch eine Ausschussassistenz betreut, die die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses bei ihrer Arbeit unterstützt. Darüber hinaus werden in diesem Referat die Landtageingaben bearbeitet sowie die Drucksachen gefertigt und herausgegeben. Das Aufgabengebiet des Dienstpostens umfasst derzeit im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Leitung des sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassenden Aufgabengebietes Eingaben (Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten des Petitionswesens, Einsatz und Fortentwicklung des vorhandenen elektronischen Petitionsbearbeitungssystems, Vertretung des LT in Petitionen betreffenden Rechtsstreitigkeiten),
- Betreuung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen,
- Mitwirkung an der Fortentwicklung des Geschäftsordnungsrechts, an der Betreuung des Ältestenrats und an der Vorbereitung der Plenarsitzungen und
- Vertretung der Referatsleitung.

Es bestehen zudem Überlegungen, die Inhaberin oder den Inhaber des Dienstpostens zukünftig mit der rechtlichen Betreuung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zu betrauen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt. Aus personalplanerischen Gründen richtet sich die Ausschreibung ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über Erfahrungen in Diskussionsprozessen zwischen Politik und Verwaltung sowie über ein fundiertes Wissen über parlamentarische Abläufe verfügen. Ein ausgeprägtes Verständnis für allgemeinpolitische Zusammenhänge, eine überdurchschnittliche Auffassungsgabe und Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift werden vorausgesetzt. Die Aufgabenwahrnehmung an der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung erfordert zudem ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit, Integrationsfähigkeit sowie ein konstruktives Konfliktverhalten.

Gesucht wird eine einsatzfreudige, stark belastbare und souveräne Persönlichkeit mit hoher sozialer Kompetenz und Erfahrungen als Führungskraft. Die Anforderungen an das Führungsverhalten ergeben sich aus den „Leitlinien für Führung und Zusammenarbeit in der Verwaltung des Niedersächsischen Landtages“.

Der Nachweis der Europakompetenz ist wünschenswert. Soweit nicht vorhanden, wird die Bereitschaft zum Erwerb dieser Kompetenz erwartet.

Die Landtagsverwaltung unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch flexible Arbeitszeitmodelle, Telearbeit, mobiles Arbeiten und ein Eltern-Kind-Büro sowie die Partnerschaft mit der Fluxx-Notfallbetreuung der Landeshauptstadt Hannover für Kinder und Angehörige mit Unterstützungsbedarf. Zudem besteht bei freien Kapazitäten die Möglichkeit der Ganztagesbetreuung für ein- bis dreijährige Kinder in einer Krippe, die durch einen kirchlichen Träger in den Räumlichkeiten des LT betrieben wird. Der Dienstposten ist bei einer lediglich geringfügigen Stundenreduzierung teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind willkommen.

Schwerbehinderte sowie gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen und Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichem Gewicht entgegenstehen. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorliegt.

Die Landtagsverwaltung strebt an, in allen Bereichen und Positionen Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail mit aussagekräftigen und vollständigen, in einer Datei zusammengefassten Unterlagen (PDF-Format), **bis zum 19. 2. 2021** an Die Präsidentin des

Niedersächsischen Landtages, – Landtagsverwaltung –, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover, Bewerbung@LT.Niedersachsen.de. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung an die von Ihnen genutzte bzw. angegebene E-Mail-Adresse.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Bewerbungsunterlagen werden spätestens zwei Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Aufgrund der DSGVO sind Sie über die Verarbeitung der von Ihnen im Bewerbungsverfahren bereitgestellten personenbezogenen Daten zu unterrichten. Ich verweise dazu auf folgenden Link:

<https://www.landtag-niedersachsen.de/service/weitere-services/stellenausschreibungen/ds-gvo-info/>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilen Herr Wiese-hahn, Tel. 0511 3030-2151, und zum Auswahlverfahren Frau Rose, Tel. 0511 3030-2106.

– Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 167

Im **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 201 „Lebensmittelkontrolle, Tierarzneimittel“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz als

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Planstelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Mitwirkung bei der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung fachaufsichtlicher Prüfungen von Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittelrechts einschließlich des Tierschutzes bei der Schlacht- und Fleischuntersuchung,
- Bearbeitung von Vorgängen zum Arzneimitteleinsatz bei Tieren,
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Überwachungsprogramms „Nationaler Rückstandskontrollplan“ (NRKP) und bei fachaufsichtlichen Prüfungen zum NRKP.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung; die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung bzw. in der Lebensmittelüberwachung sowie Erfahrungen im Bereich der fachaufsichtlichen Prüfungen sind wünschenswert.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team-, Kommunikations- und Koordinierungsfähigkeit sowie der Bereitschaft zu Dienstreisen (z. B. Vor-Ort-Prüfungen in Schlachtbetrieben) und Eigeninitiative. Gute Kenntnisse in den einschlägigen MS-Office-Produkten werden vorausgesetzt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 14. 2. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1164 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Baumgarte, Tel. 0511 120-2107, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

– Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 168

Bei der **Stadt Aurich** (Ostfriesland) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Volljuristin oder eines Volljuristen (m/w/d)

in Vollzeit nach der EntgeltGr. 13 TVöD bzw. BesGr. A 14 zu besetzen. Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.aurich.de im Internet. Senden Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 26. 2. 2021** an die Stadt Aurich, Bürgermeister Feddermann, Bgm. Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, oder an buergermeister@stadt.aurich.de (im PDF-Format).

– Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 168

In der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Institut für Katholische Theologie des Fachbereichs 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften – zum 1. 10. 2021 eine Stelle als

wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)

im Bereich Religionspädagogik als Stelle zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach der EntgeltGr. 13 TV-L in Vollzeit für einen Zeitraum von vorerst drei Jahren mit der Option auf Verlängerung zu besetzen.

Bewerbungsschluss ist der **26. 2. 2021** unter Kennziffer 2021/64.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.uni-hildesheim.de/die-universitaet-als-arbeitsplatz/stellenmarkt/>.

– Nds. MBl. Nr. 3/2021 S. 168

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Billerbeck und Oldendorfer Bach“ (NSG OHZ 9) im Landkreis Osterholz vom 16.12.2020

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der §§ 20, 22, 23, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440),
- der §§ 14, 15, 16 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88),
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

Altholz: Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Biotoptyp: Ein Biotoptyp ist eine abstrakte Erfassungseinheit für Lebensräume. Die Definition der einzelnen Biotoptypen in dieser Verordnung entspricht der Definition gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020).

Bodenbearbeitung: Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z. B. die Schlitzsaat). Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen sowie die Nachmahd.

Düngerordnung (DÜV): Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846).

Gewässer: Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen (siehe auch „Gruppen“).

Grünland: Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotope (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen), GF (Sonstiges Feucht- und Nassgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland), GI (Artenarmes Intensivgrünland), GW (sonstige Weidefläche) und GA (Grünlandeinsaat). Der Biotoptyp GA (Grünlandeinsaat) wird abweichend von dem Kartierschlüssel nur dann dem Grünland im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, soweit die betreffende Fläche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgehend mindestens fünf Jahre als Grünland genutzt wurde. Wurde die Fläche dagegen in diesem Zeitraum im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel als Grünland und (regelmäßig) als Ackerland genutzt, wird der Biotoptyp GA im Sinne dieser Verordnung als Ackerland angesehen (Grasacker). Soweit die Grünlandbiotope (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotoptypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o. g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o.g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören somit zu den Gewässern.

Kahlschläge: Als Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung gilt ein vollständiger und zeitgleicher Abtrieb von erntereifen Waldbäumen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² (entsprechend 0,5 ha).

Kulturart: Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen: Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die folgende Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) aufweisen:

- Acker (A),
- Grünland (G),
- Gartenbaukultur (EG) (z. B. Gemüsebaufläche),
- Gehölzkultur (EB) (z. B. Baumschule und Weihnachtsbaumplantage),
- Obstplantage (EO) (z. B. Kulturheidelbeerplantage),
- landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) und
- landwirtschaftliches Gebäude (OD), hier: Gehöft und landwirtschaftliche sonstige Produktionsanlage.

Darüber hinaus können als Grünland in bestimmten Fällen weitere Biotoptypen gelten (siehe dazu Definition „Grünland“).

Alle anderen Flächen sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 1), insbesondere Wälder (W), Gebüsche und Gehölzbestände (B/H), Fließgewässer (F), Stillgewässer (S), Offenlandbiotope (D), Heiden und Magerrasen (H/R) und, soweit nicht unter die o. g. Grünlanddefinition fallend, gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore, naturnahes Hochmoor (M) sowie Stauden- und Ruderalfluren (U). Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung.

Lebensraumtyp: Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Öffentlicher Verkehr: Straßen, Wege und Plätze, die dem „öffentlichen Verkehr“ dienen, sind im Sinne dieser Verordnung alle Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie alle verkehrsrechtlich gewidmeten Wege und Plätze, soweit sie nicht nur für bestimmte Verkehrsarten bestimmt sind (z. B. nur für den landwirtschaftlichen Verkehr oder nur für den Fußgänger- oder Radverkehr).

Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen als auch Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs, soweit sie nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften der EU für den Ökolandbau eingesetzt werden dürfen.

Portionsweide: Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Standortheimisch: Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ sowie „Stader Geest“. Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.

Umtriebsweide: Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Billerbeck und Oldendorfer Bach“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der zur Samtgemeinde Hambergen gehörenden Gemeinden Axstedt und Holste. Es erstreckt sich nördlich der Ortschaften Axstedt und Oldendorf bis zur Grenze des Landkreises. Der nördliche Teil des Schutzgebiets grenzt an das im Landkreis Cuxhaven gelegene Naturschutzgebiet „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ (NSG LÜ 343).
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermünder Geest“ und hier in der naturräumlichen Einheit

„Hellingster Geest“ mit der Untereinheit „Hellingster Geest im engeren Sinne“.

Es umfasst die leicht wellige Geestlandschaft im Bereich der Bachniederungen der Billerbeck und des Oldendorfer Baches und einiger Zuläufe beider Bäche. Die Billerbeck fließt im westlichen Teil des Gebiets, der Oldendorfer Bach im östlichen Gebietsteil. Der Oldendorfer Bach mündet im Nordwesten an der Grenze des Landkreises in die Billerbeck.

Bei beiden Gewässern handelt es sich um kiesgeprägte Tieflandbäche, die großenteils einen erheblich veränderten Zustand aufweisen. Der Oldendorfer Bach sowie ein Zulauf in die Billerbeck sind auf kleinen Strecken noch in naturnahem Zustand erhalten. Beiderseits der Bachtäler steigt das Gelände flach an.

Auf den vorherrschenden Mineralböden wechseln Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen einander ab. Im südwestlichen und im nordöstlichen Teil des NSG gibt es vermoorte Bereiche mit unterschiedlicher Nutzung. Einige im gesamten NSG verstreut liegende Flächen werden weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt. Die Gewässer verlaufen sowohl durch den Wald als auch durch das Offenland.

Das NSG ist geprägt durch ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotopkomplexe:

Die Wälder unterscheiden sich je nach Standort und Bewirtschaftung: Im Bereich feuchter, zum Teil quelliger Standorte kommen Erlen-Eschen-Auwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Moorwälder mit eingestreuten Pfeifengras-Moorstadien vor. Auf trockeneren Standorten finden sich Buchenwälder und trockene Eichenmischwälder. Die Wälder werden forstwirtschaftlich, teilweise auch extensiv, genutzt.

Auch das Grünland weist je nach Standort und Bewirtschaftung Unterschiede auf: Im südlichen Bereich der Billerbeck wird es vor allem extensiv genutzt, ist überwiegend als Feuchtgrünland ausgeprägt und bildet Komplexe mit Sumpfbiotopen. Im nördlichen Bereich der Billerbeck und am Oldendorfer Bach kommt vermehrt Intensivgrünland, hauptsächlich feuchter Ausprägung, vor. Vereinzelt treten magere Flachlandmähwiesen auf. Äcker finden sich innerhalb des NSG nur auf sehr kleinen Flächen.

Die weder land- noch forstwirtschaftlich genutzten Bereiche weisen unter anderem Gebüsche, Feldgehölze, Hecken, Hochstaudenfluren, Röhrichte sowie Binsenrieder auf.

Das NSG weist somit maßgebliche Eigenschaften eines Geestgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete geesttypische Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Insbesondere die Vielfalt der vorkommenden Fledermaus- und Spechtarten ist hervorzuheben.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch einen Wechsel aus bewaldeten, halboffenen und offenen Bereichen, Naturnähe und durch weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) und der fünfteiligen maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Öffnungszeiten bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden:
- Landkreis Osterholz;
 - Samtgemeinde Hambergen.
- (5) Das NSG umfasst den im Landkreis Osterholz liegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Niederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach“ (FFH-Gebiet Nr. 195; DE 2518-331). In den Anlagen 1 und 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 349 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für Bäche, Wälder und Grünlandareale der Geest charakteristischen wildlebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie
 - die Erhaltung und Wiederherstellung der geesttypischen Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
- die Erhaltung des natürlichen, geesttypischen, eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten Reliefs mit deutlichen Höhenunterschieden, unterschiedlichen Flächenneigungen und Talungen;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung eines bezogen auf Menge und Qualität möglichst naturnahen geesttypischen Wasserregimes, das insbesondere
 - ausreichend Wasser führende und saubere Fließgewässer umfasst,
 - in den forstwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Au- und Moorwald zulässt,
 - in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland ermöglicht und
 - in den land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten quelligen Sumpfbereichen die Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggen- und Binsenriedern erlaubt;
 - die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes der Geestlandschaft als Mosaik aus von Fließgewässern durchzogenen Wäldern und Landwirtschaftsflächen mit vielfältigen geesttypischen Landschaftselementen;
 - die Erhaltung und Entwicklung der Billerbeck, des Oldendorfer Bachs und ihrer Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit sandig kiesigem Sohls substrat und zum Teil flutender Wasservegetation durch
 - das Ermöglichen einer weitgehend natürlichen Gewässerdynamik,
 - die Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit,
 - die Verbesserung ihrer Gewässerstruktur,
 - die Reduzierung der Sedimenteinträge aus angrenzenden Flächen und einfließenden Gräben,
 - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer naturnahen Ufervegetation, insbesondere von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren, Gehölzsäumen und angrenzenden Auwäldern;
 - die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder, bestehend unter anderem aus Erlen-Eschen-Auwäldern, Moorwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Stieleichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Buchenwäldern, durch Förderung
 - standortheimischer Baumarten, unter anderem durch Umwandlung nicht standortheimischer in standortheimische Bestände,
 - eines vielfältigen Wechsels aller Altersphasen der Waldbestände,
 - des Tot- und Altholzanteils und von Habitatbäumen,
 - eines mosaikartigen Wechsels von dichten Waldungen und natürlichen Lichtungen und
 - vielgestaltiger Waldränder;
 - die Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Landschaft außerhalb des Waldes mit Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen sowie Einzelbäumen;
 - die Erhaltung und Entwicklung von extensivem und artenreichem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;

8. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 4 bis 7 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
 9. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 4 bis 7 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
 10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer- und Uferbereiche für zuwandernde Fischarten sowie Erhalt und Entwicklung ungestörter Nahrungshabitate für den Schwarzstorch;
 11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
 12. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
- a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 91D0* Moorwälder;
 - 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide;
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide;
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren;
 - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen;
 - 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme (mit Förderung der Entwicklung des Lebensraumtyps 9110 zu Lebensraumtyp 9120);
 - 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder;
 - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche.
- (4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Tierlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Tierarten:
1. Säugetiere:
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*);
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*);
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*);
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*);
 - Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*);
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*);
 - Fischotter (*Lutra lutra*);
 2. Vögel:
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*);
 - Kranich (*Grus grus*);
 - Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*);
 - Kuckuck (*Cuculus canorus*);
 - Waldkauz (*Strix aluco*);
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*);
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*);
 - Kleinspecht (*Dendrocopos minor*);
 - Baumpieper (*Anthus trivialis*);
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*);
 - Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*);
 - Grauschnäpper (*Muscicapa striata*);
 - Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*);
 - Pirol (*Oriolus oriolus*);
 - Goldammer (*Emberiza citrinella*);

3. Amphibien:
 - Kammolch (*Triturus cristatus*);
 4. Fische und Rundmäuler:
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*).
- (5) Weiterer Schutzzweck des NSG als Pflanzenlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Pflanzenarten:
- Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*);
 - Walzen-Segge (*Carex elongata*);
 - Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*);
 - Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*);
 - Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*);
 - Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*);
 - Großes Zweiblatt (*Listera ovata*);
 - Wild-Apfel (*Malus sylvestris*);
 - Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*).
- (6) Die Ziele gemäß Abs. 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

§ 3

Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:
 1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;
 2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen und Anhänger abzustellen;
 3. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen; freigestellt bleibt außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; freigestellt bleibt ferner das unangeleinte Führen von Hunden
 - a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund,
 - b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund,
 - c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd und
 - d) im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 6 zulässigen Jagdhundeausbildung;
 5. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen; freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Ziffer 2 sowie § 5 Abs. 3 Ziffer 3;
 6. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
 7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie Geocaching zu betreiben oder neue Geocaches einzubringen; für von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) organisierte Veranstaltungen auf Landeswaldflächen ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4 ausreichend;

8. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 9. Feuer zu machen oder zu grillen;
 10. Feuerwerkskörper zu zünden;
 11. Feldgehölze, Hecken, markante Baumgruppen und markante Einzelbäume außerhalb von Waldflächen zu beseitigen; ferner die in Anlage 5 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide und 91D0* Moorwälder, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllen, zu beeinträchtigen;
freigestellt sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;
 12. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
die Zulässigkeit der Anlage oder wesentlichen Veränderung von Forstwegen richtet sich nach § 6 Abs. 2 Ziffern 7 und 8;
 13. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
freigestellt sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; freigestellt ist ferner die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;
die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen und nicht ortsüblichen Weidezäunen sowie des Aufstellens von Bienenkörben richtet sich nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2;
die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;
 14. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
 15. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;
 16. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im Naturschutzgebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen; unberührt bleibt § 40 BNatSchG.
- (3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 und der §§ 4 bis 9 sind:
1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;
 - b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmenden von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
für von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) organisierte Veranstaltungen zur Wahrnehmung des gesetzlichen Bildungsauftrages sowie von Führungen durch NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf

Vermittlung der NLF auf Landeswaldflächen ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4 ausreichend;

- d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;
die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben, Gruppen, Drainagen und Sandfängen richtet sich nach § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2;
6. die fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
7. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
für Forschung und wissenschaftliche Untersuchungen durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NWFWA) auf Landeswaldflächen ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4 ausreichend;
8. Kompensationsmaßnahmen einschließlich hierzu erforderlicher naturschutzfachlicher Begleituntersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4

Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 5 und 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gewässern und der Entnahme von Bodenbestandteilen) sowie Ziffer 11 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
 1. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) unter Einhaltung der Regelungen des Abs. 3 und generell nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4;
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und die Erneuerung bestehender Drainagen;
 3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.
- (2) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch
 1. Absenkung des Grundwasserstandes,
 2. Beseitigung von Gewässern sowie
 3. Neuanlage und über eine ordnungsgemäße Unterhaltung hinausgehende Veränderung von Gewässern.

Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit eine Absenkung des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich ist und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Bei Waldflächen richtet sich die Zulässigkeit der Maßnahmen gemäß den Ziffern 1 und 3 nach § 6 Abs. 3 und der dazu gehörenden Anlage 6.

- (3) Verboten sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an Gewässern:
- das Entnehmen von Wasser aus Fließgewässern und Gräben zur Befüllung von Teichen und das Ableiten von Wasser aus Teichen in Fließgewässer und Gräben; freigestellt hiervon sind wasserrechtlich zugelassene Entnahmen und Einleitungen an rechtmäßig angelegten Teichen im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung;
 - die Unterhaltung von Teichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - entlang der Gewässer die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten 5 m breiten Streifen (gemessen ab Böschungsoberkante) vom 01.01. bis zum 31.07, in Bereichen mit dem Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren vom 01.01. bis zum 31.08;
 - die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.
- (4) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 7 genannten Beschränkungen.
- (2) Im gesamten NSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
- die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen waren;
 - ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten,
 - die Errichtung von Viehunterständen sowie
 - die Errichtung von nicht ortsüblichen Weidezäunen, nicht jedoch die Errichtung von Zäunen zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen,
 sowie ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4 das Aufstellen von Bienenkörben;
 - die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Sonderkulturen;
 - der Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut; freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden

Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpflättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesenschnake (*Tipula paludosa*) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, nicht jedoch auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer;

- der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;
 - in einem Abstand von 5 m zu einem Gewässer (außer zu Gruppen)
 - das Ausbringen jeglicher Düngemittel und Kalk sowie
 - die Mahd vom 01.01. bis 15.07.; der Abstand bemisst sich ab der Böschungsoberkante des Gewässers;
 - in einem Abstand von 5 bis 10 m zu einem Gewässer (außer zu Gruppen) das Ausbringen von Flüssigdünger; freigestellt ist das Ausbringen von Flüssigdüngern im Schleppschlauchverfahren oder entsprechend wirksamen anderen emissionsarmen Verfahren.
- (3) Auf den Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
- die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
 - im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des NSG die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung, nicht jedoch die Schlitzsaat; unberührt bleibt Abs. 2 Ziffer 4;
 - die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; freigestellt sind:
 - die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,
 - die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4 und
 - die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und im Zeitraum vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;
 - die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;
 - die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr, die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung sowie die Kalkung von Moorböden; unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung.
- (4) Auf den in Anlage 4 mit „6510“ gekennzeichneten Grünlandflächen (LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen) sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:
- die Schlitzsaat;
 - die Mahd vor dem 05.06.;
 - bis zum 10.06. die Beweidung mit mehr als 2 Weidetieren pro Hektar;
 - die Düngung vor dem ersten Schnitt oder bei Beweidung vor dem 15.06. sowie die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 80 kg pro Hektar und Jahr.
- (5) Auf den in Anlage 4 mit „6430“ gekennzeichneten Flächen (LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren) ist zusätzlich zu Abs. 2 und 3 die Mahd vom 01.01. bis 31.08 verboten.
- (6) Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 bis 5 bleibt § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle

Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 bis 5 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (8) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6

Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
1. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 2. die aktive Erhöhung des Nadelholzanteils um mehr als 20 Prozent der Bezugsfläche; als Bezugsfläche gelten eine oder mehrere aneinandergrenzende Grundflächen eines Eigentümers, soweit sie einen Waldbestand aufweisen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können andere Bezugsflächen zu Grunde gelegt werden, soweit dies forstwirtschaftlich geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
 3. die Düngung;
 4. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 5. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und darüber hinaus der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist;
 6. Kahlschläge ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen; freigestellt ist der Kahlschlag reiner Nadelholzbestände;
 7. eine Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter;
 8. der Neu- oder Ausbau von Forstwegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 9. der Holzeinschlag und die Pflege
 - ohne die dauerhafte Belassung von mindestens einem Stück stehenden oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers;
 - ohne die dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens einem lebenden Altholzbaum je vollem Hektar Waldfläche

che der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers;

10. die Nutzung von Habitatbäumen (Horst- und Stammhöhlenbäumen);
 11. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 12. die aktive Einbringung und Förderung folgender invasiver und potenziell invasiver Baumarten:
 - Eschen-Ahorn (*Acer negundo*);
 - Götterbaum (*Ailanthus altissima*);
 - Rot-Esche (*Fraxinus pennsylvanica*);
 - Schwarzkiefer (*Pinus nigra*);
 - Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*);
 - Bastard-Pappel (*Populus x canadensis*);
 - Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*);
 - Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*);
 - Rot-Eiche (*Quercus rubra*);
 - Essigbaum (*Rhus hirta*);
 - Robinie (*Robinia pseudoacacia*).
- (3) Auf den in Anlage 5 gekennzeichneten Flächen mit den Lebensraumtypen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,
 - 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme,
 - 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder,
 - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche,
 - 91D0* Moorwälder und
 - 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der Anlage 6, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit — auch unter Berücksichtigung des Klimawandels — die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 7

Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:
1. die fischereiliche Innutzungnahme nicht fischereilich genutzter Teiche;
 2. die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen unter Beachtung der Ziffer 1;
 3. das Einbringen von Futter in Gewässer; freigestellt ist ferner der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;
 4. die Durchführung von Besatzmaßnahmen an Gewässern ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her.

§ 8**Zusätzliche Regelungen zur Jagd**

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Niedersächsisches Jagdgesetzes (NJagdG) von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche; freigestellt sind Kirrungen zur Bejagung von Schwarzwild;
 2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4; freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. vier Wochen; unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;
 3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
 4. die Jagd auf Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
 5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 2. Ordnung (Billerbeck, Oldendorfer Bach, Graben im schwarzen Horst, Oldendorf-Axstedter Grenzgraben, Graben in der Hellingster Heide) sowie von Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können;
 6. die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07.

§ 9**Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport**

Verboten sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:

1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z. B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd, aus forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z. B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern;
3. das Überfahren des NSG mit Ballonen, auch beim Starten und Landen, in einer Höhe von weniger als 150 m.

§ 10**Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen**

- (1) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.

- (3) Bei der Erteilung einer Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat, soweit in § 6 einschließlich Anlage 6 nicht anders geregelt, fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 11**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Abs. 6 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

§ 12**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind:

1. Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer durch:
 - Wiederherstellung naturnaher Gewässerverläufe;
 - Förderung einer eigendynamischen Entwicklung;
 - Schaffung naturnaher Ufer- und Sohlenstrukturen;
 - Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen;
 - Entwicklung von bachbegleitenden Uferstauden;
 - Anlage von Blänken, wassergefüllten Senken und sonstigen Kleingewässern;
 - Zäunung zum Schutz vor Trittschäden an Gewässern;
 - Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen;
 - Beseitigung direkter Oberflächeneinleitungen;
 - Rückbau bzw. Umgestaltung von Stauwehren;
 - Rückbau bzw. Umgestaltung von Kreuzungsbauwerken (z. B. Rohrdurchlässe, Verrohrungen und Straßenbrücken);
 - Anstau von Gräben;
2. Maßnahmen außerhalb der Gewässer:
 - Umbau von Nadelholz in standortheimische Laubholzbestände;
 - Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (insbesondere Beseitigung von nichtstand-

orthemischen invasiven Arten, Beseitigung von ökologisch nachteiligen Dominanzbeständen);

- Mahd von Brachen;
- Förderung der Eichenverjüngung in Bereichen mit dem Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche;
- spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie der Lebensraumstrukturen besonders bestandsgefährdeter Tierarten;
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide auf geeigneten Flächen mit dem Biotoptyp MP Pfeifengrasmoorstadium.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.

Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG.

Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.

- (5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 freigestellt.
- (7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

§ 13

Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist,
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie des Allgemeinen und Besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG und
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 14

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen der § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 16 sowie §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche Anzeige vorgenommen wurde, eine Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 15

Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

Die bestehende „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7) vom 26.07.1988 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 17

Inkrafttreten

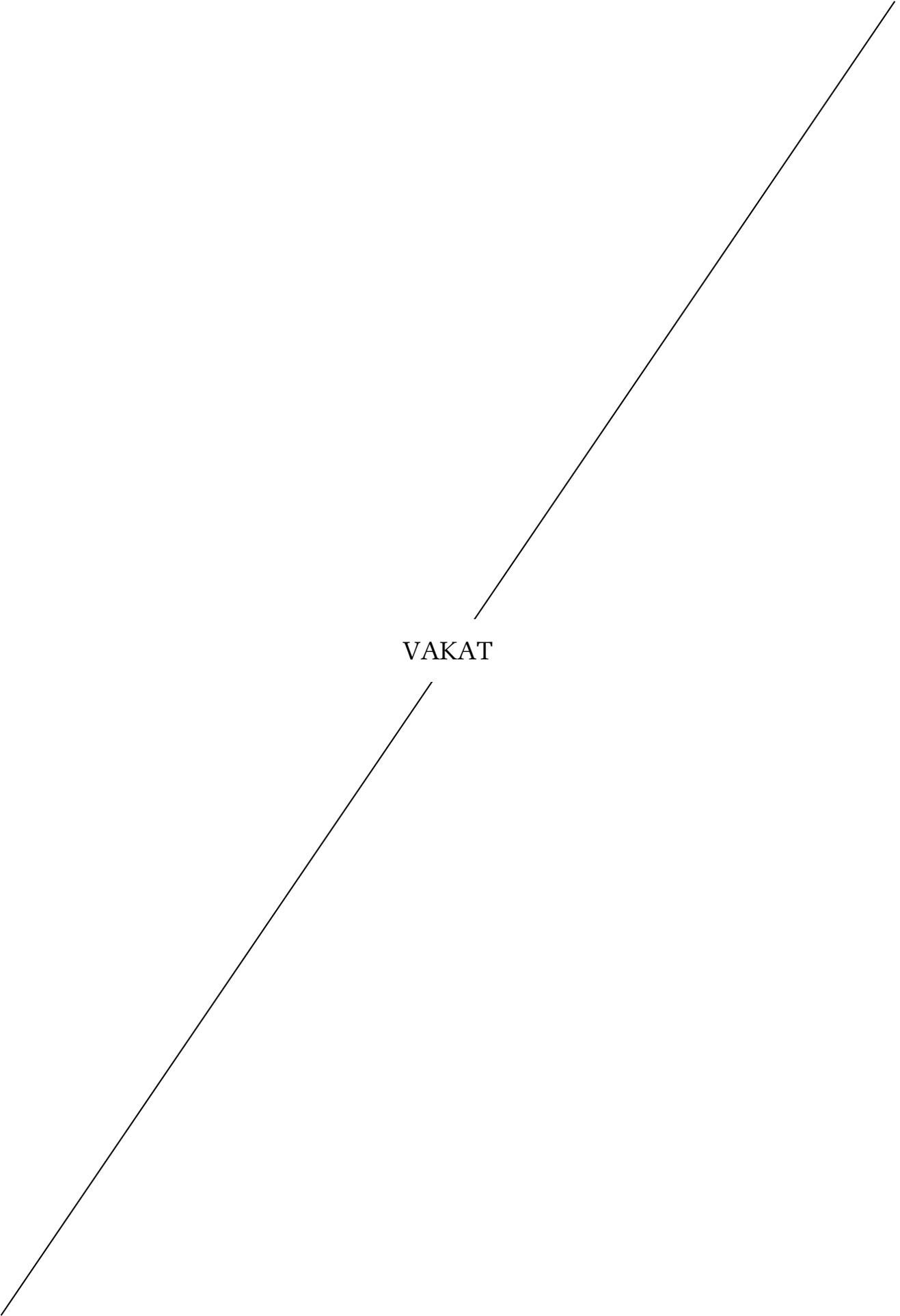
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2020

Landkreis Osterholz

Der Landrat

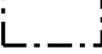
gez. Bernd Lütjen



VAKAT

Anlage 1
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Billerbeck und Oldendorfer Bach"
im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020
Übersichtskarte 1:20.000

-  Naturschutzgebiet
-  FFH-Gebiet *
-  Kreisgrenze

* Darstellung nur innerhalb des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2017



1:20.000



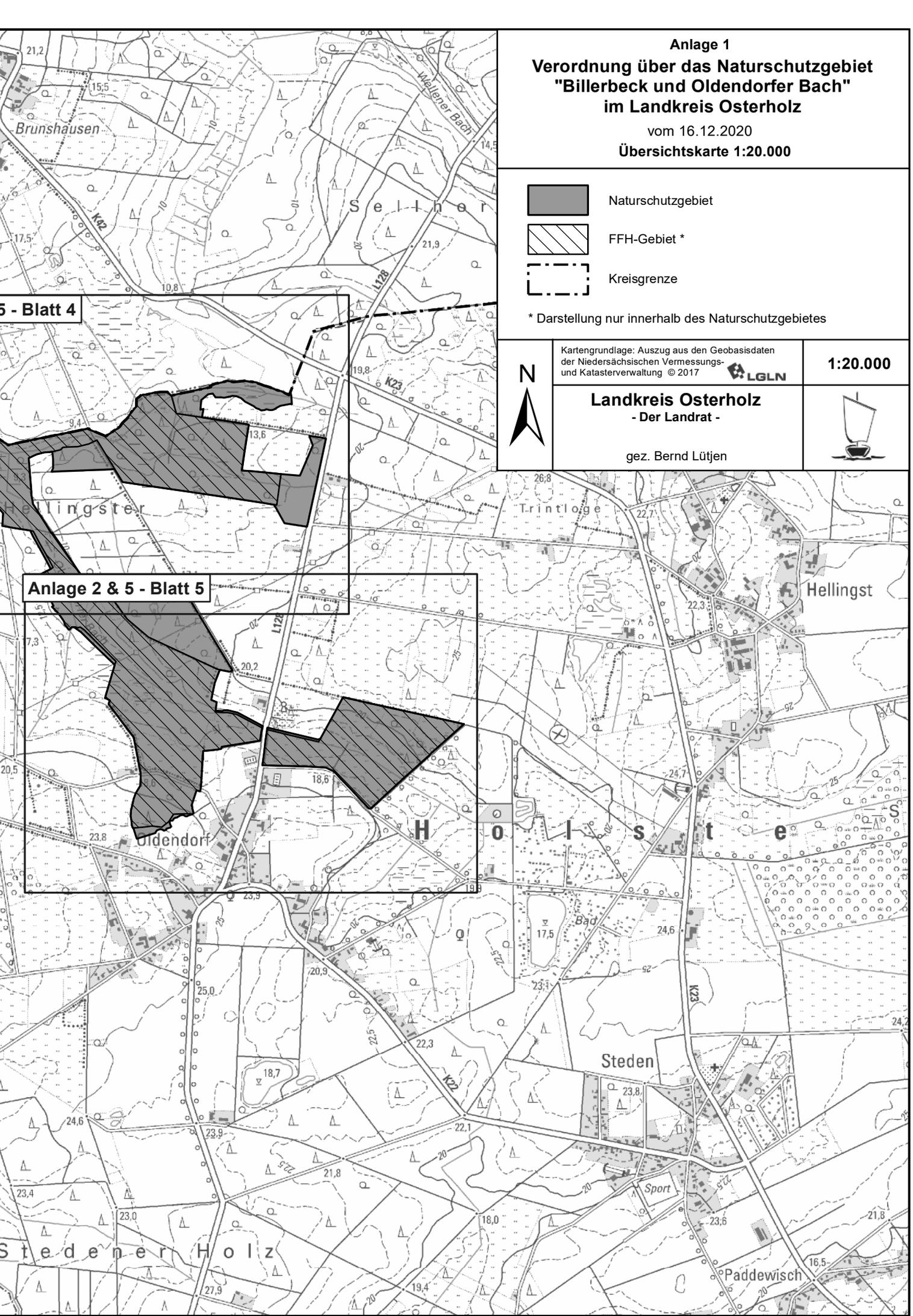
Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



5 - Blatt 4

Anlage 2 & 5 - Blatt 5



Anlage 2
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Billerbeck und Oldendorfer Bach"
im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 1 von 5

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Innenseite der Linie)

 FFH-Gebiet *

* Darstellung nur innerhalb des Naturschutzgebietes



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2017

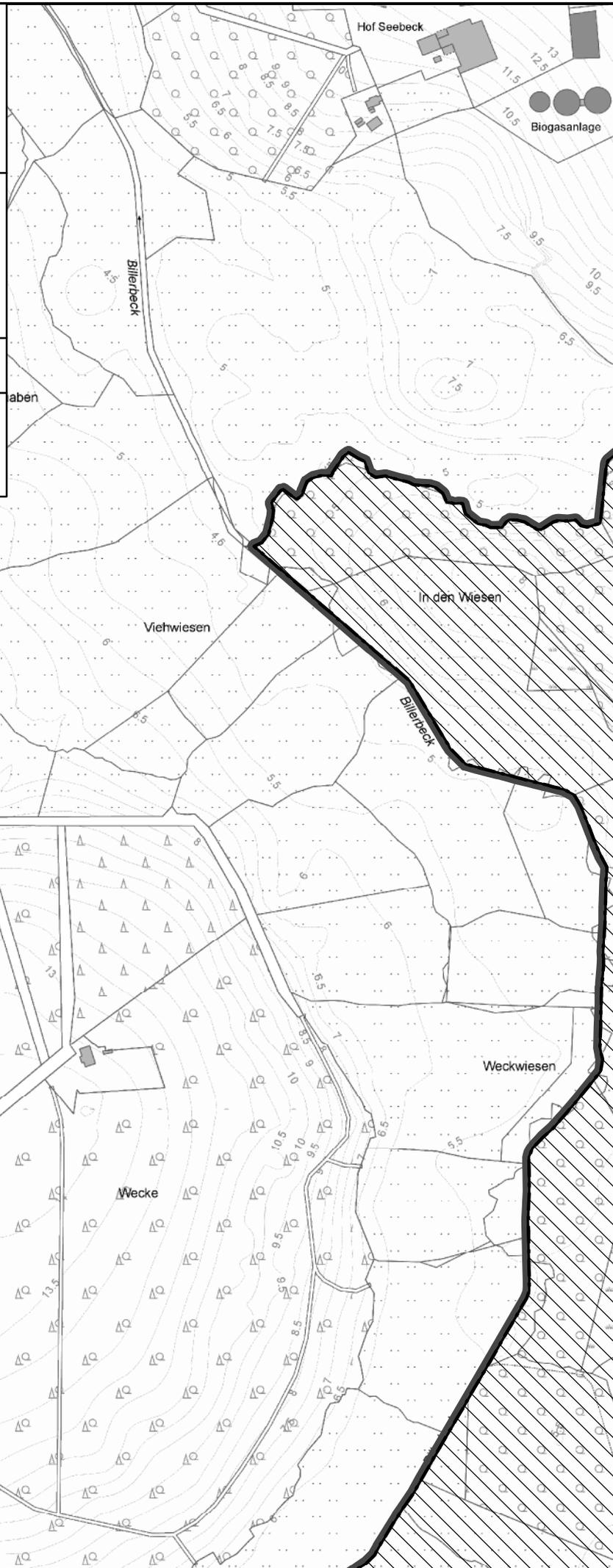


1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



gez. Bernd Lütjen







Haßbüttel

In den Wiesen

An der Loge

In den Bleken

Im Vieh

Anlage 2
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Billerbeck und Oldendorfer Bach"
im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 2 von 5

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Innenseite der Linie)

 FFH-Gebiet *

* Darstellung nur innerhalb des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2017

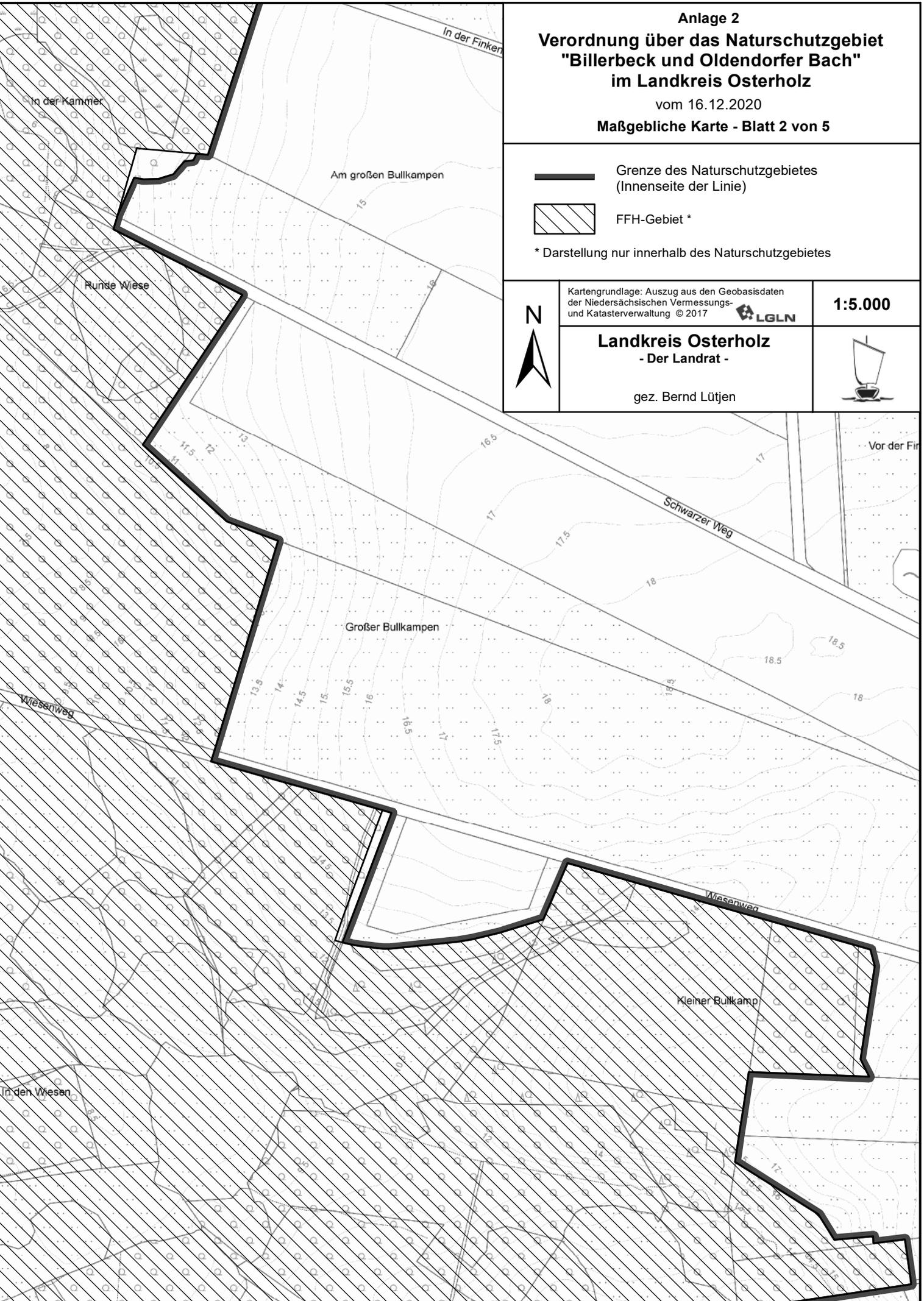


1:5.000



Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen





Anlage 2
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Billerbeck und Oldendorfer Bach"
im Landkreis Osterholz
 vom 16.12.2020
Maßgebliche Karte - Blatt 3 von 5

- Grenze des Naturschutzgebietes (Innenseite der Linie)
- FFH-Gebiet *

* Darstellung nur innerhalb des Naturschutzgebietes



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

1:5.000

Landkreis Osterholz
 - Der Landrat -
 gez. Bernd Lütjen



Anlage 2
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Billerbeck und Oldendorfer Bach"
im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 4 von 5

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Innenseite der Linie)

 FFH-Gebiet *

* Darstellung nur innerhalb des Naturschutzgebietes



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2017



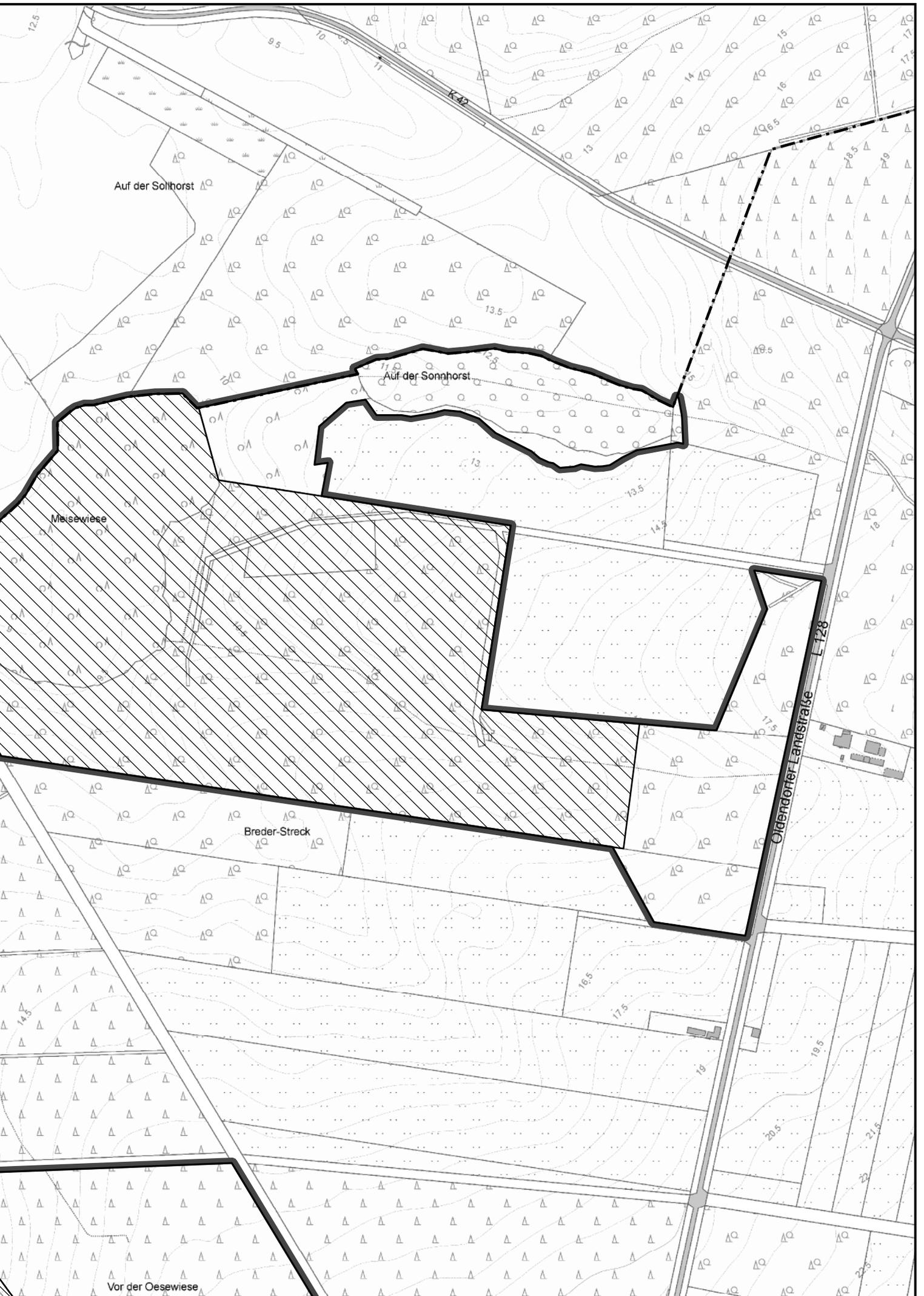
1:5.000

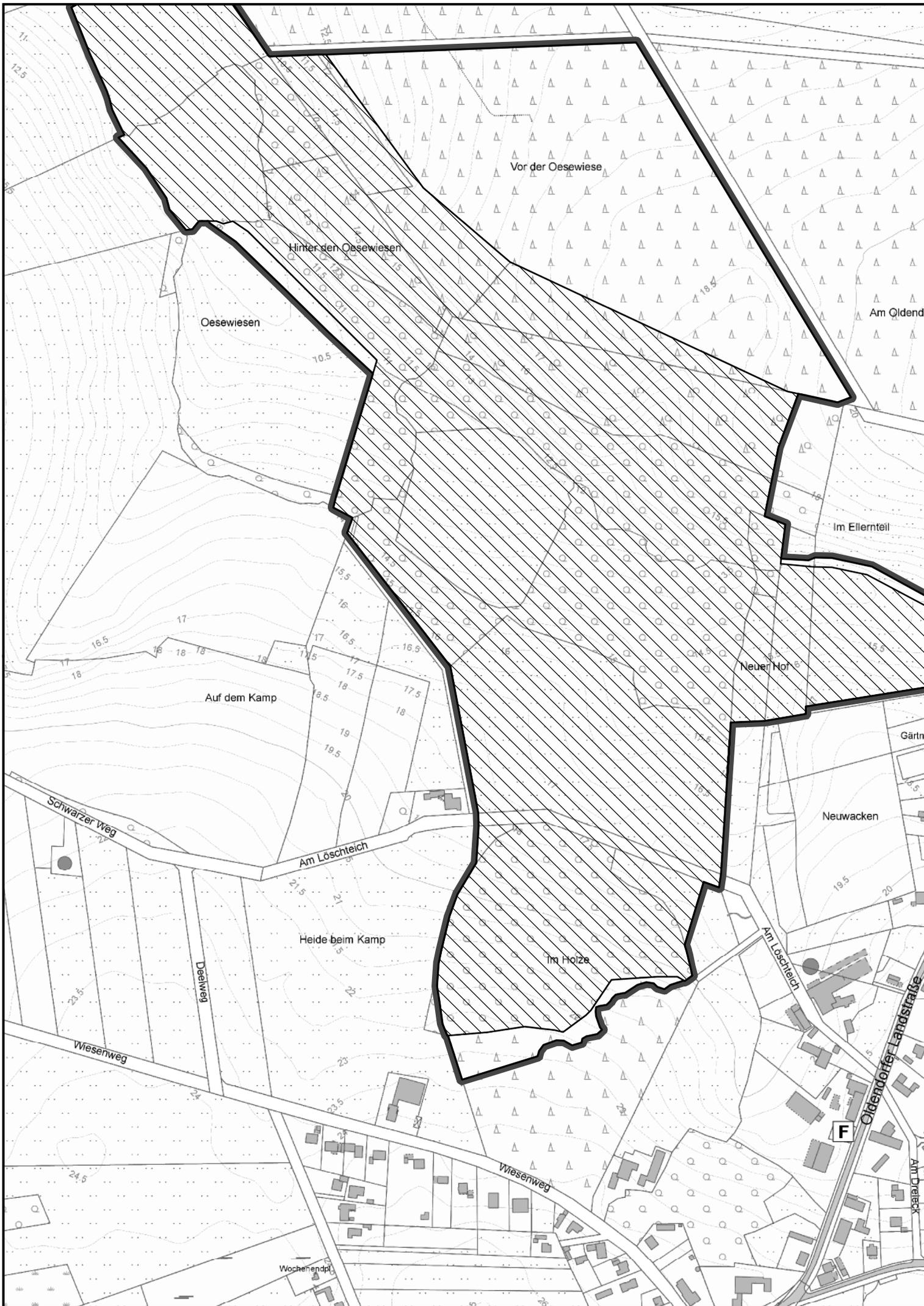
Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



gez. Bernd Lütjen







Anlage 2
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Billerbeck und Oldendorfer Bach"
im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 5 von 5

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Innenseite der Linie)

 FFH-Gebiet *

* Darstellung nur innerhalb des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2017

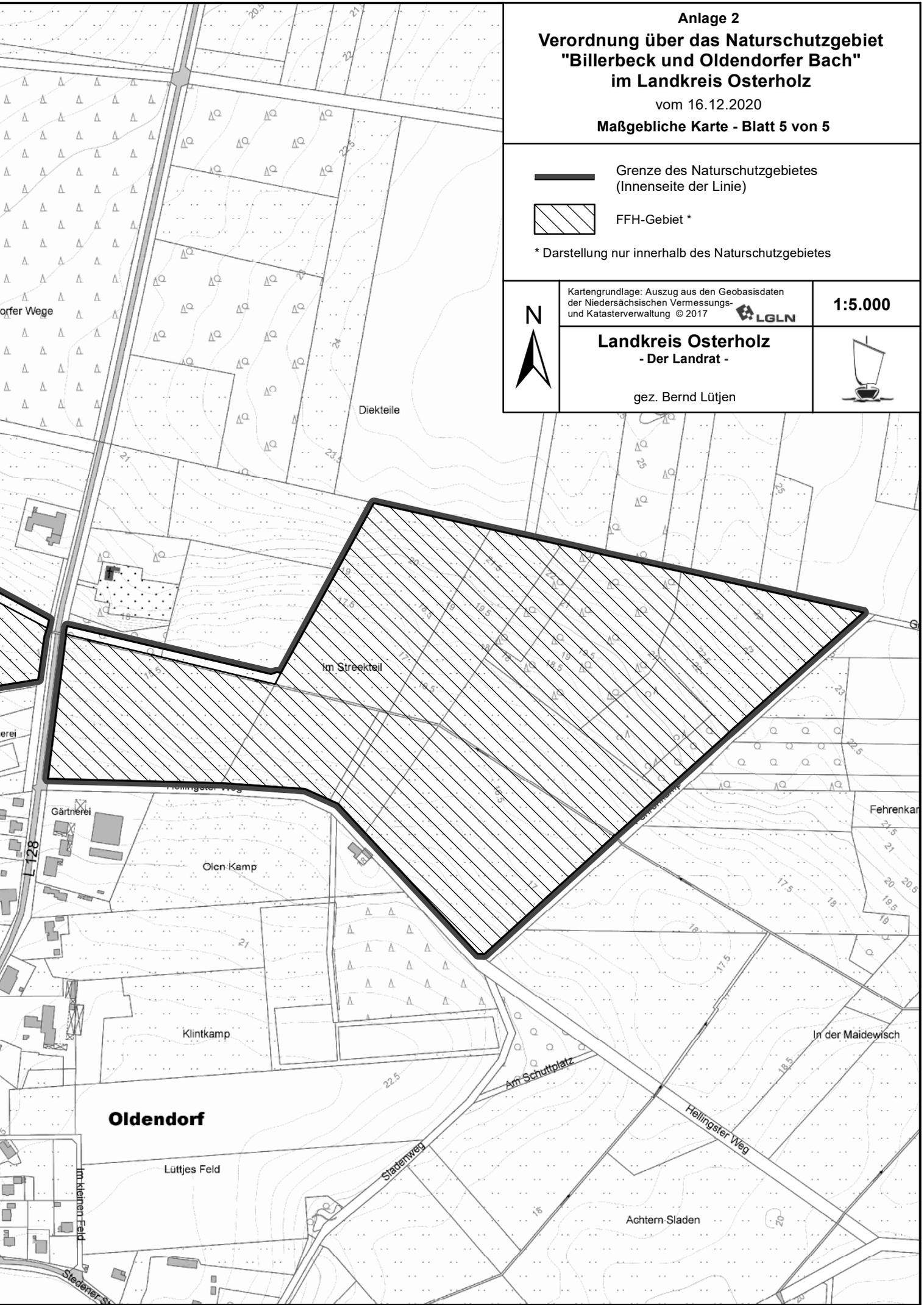


1:5.000



Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Billerbeck und Oldendorfer Bach“ (NSG OHZ 9) im Landkreis Osterholz vom 16.12.2020

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und -Arten

Legende		
Wertstufe	Erhaltungszustand	Erhaltungsziel
A	hervorragende Ausprägung (günstiger Erhaltungszustand)	Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps
B	gute Ausprägung (günstiger Erhaltungszustand)	Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps
C	mittlere bis schlechte Ausprägung	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps
NP	nicht vorhanden (not present)	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps

FFH-Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand laut Basiserfassung (2014)	Erhaltungsziel
91D0* Moorwälder; prioritärer LRT	C	Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91D0* im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birkenkiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit der Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>) und Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) als autochthone Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>), Torfmoosarten (<i>Sphagnum spec.</i>) und Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>). Weiteres Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des LRT 91D0* auf Flächen, die dem Biotoptyp Moorwald (WVP ggf. WVS) entsprechen, aber nicht die Voraussetzung für den LRT 91D0* erfüllen. Ziel ist die Förderung der Moorarten, insbesondere der Torfmoose, um diese Bereiche zum LRT 91D0* aufzuwerten.
91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide; prioritärer LRT	C, B, A	Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> bzw. <u>Erhaltung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91E0* im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen Auwälder und Erlen-EschenQuellwälder sowie mit diesen im Komplex stehende Erlenbruchwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, z. B. Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Bach-Nelkenwurz (<i>Geum rivale</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>).
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	C	Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 6430 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>), Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>).
4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide	NP	Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des Lebensraumtyps 4010 auf Flächen mit dem Biotoptyp Pfeifengras-Moorstadium (MP). Langfristiges Ziel ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>) und weiteren Moor- und Heidearten, unter anderem Torfmoose (<i>Sphagnum</i>

FFH-Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand laut Basiserfassung (2014)	Erhaltungsziel
		spec.), Moorlilie (<i>Narthecium ossifragum</i>), Lungen-Enzian (<i>Gentiana pneumonanthe</i>), Schnabelried (<i>Rhynchospora spec.</i>), Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>), einschließlich ihrer typischen Tier- und weiteren Pflanzenarten.
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	C	Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 6510 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend Mähwiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gewöhnliches Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Gewöhnlicher Rotschwengel (<i>Festuca rubra</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>).
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	B, A, C	Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> bzw. <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9110 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, insbesondere Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Waldsauerklee (<i>Oxalis acetosella</i>), Zweiblättrige Schattenblume (<i>Maianthemum bifolium</i>), Siebenstern (<i>Trientalis europaea</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>). Langfristig ist darüber hinaus die <u>Entwicklung</u> des LRT 9110 hin zum LRT 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme anzustreben.
9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalmen und gelegentlich Eibe	B	Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des Lebensraumtyps 9120 im günstigen Erhaltungszustand im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten insbesondere Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) und Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Große Sternmiere (<i>Stellaria holostea</i>), Waldgeißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	B, C	Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> bzw. <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9160 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, z. B. Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Buschwindröschen (<i>Anemone nemerosa</i>), Wald-Segge (<i>Carex sylvatica</i>), Wald-Bingelkraut (<i>Mercurialis perennis</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>).
9190, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche	B, C, A	Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> bzw. <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9160. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp ¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen ² zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, z. B. Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Waldgeißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>), Zweiblättrige Schattenblume (<i>Maianthemum bifolium</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).

Literatur:

- ¹ Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung.
² Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN); Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN), sowie dazugehörig: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN); jeweils in der aktuellen Fassung.

Anlage 4

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Billerbeck und Oldendorfer Bach" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Lebensraumtypen des Offenlandes
Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen
Landwirtschaft

— Grenze des Naturschutzgebietes
(Innenseite der Linie)

■ 6510
Magere Flachland-Mähwiesen

■ 6430
Feuchte Hochstaudenfluren

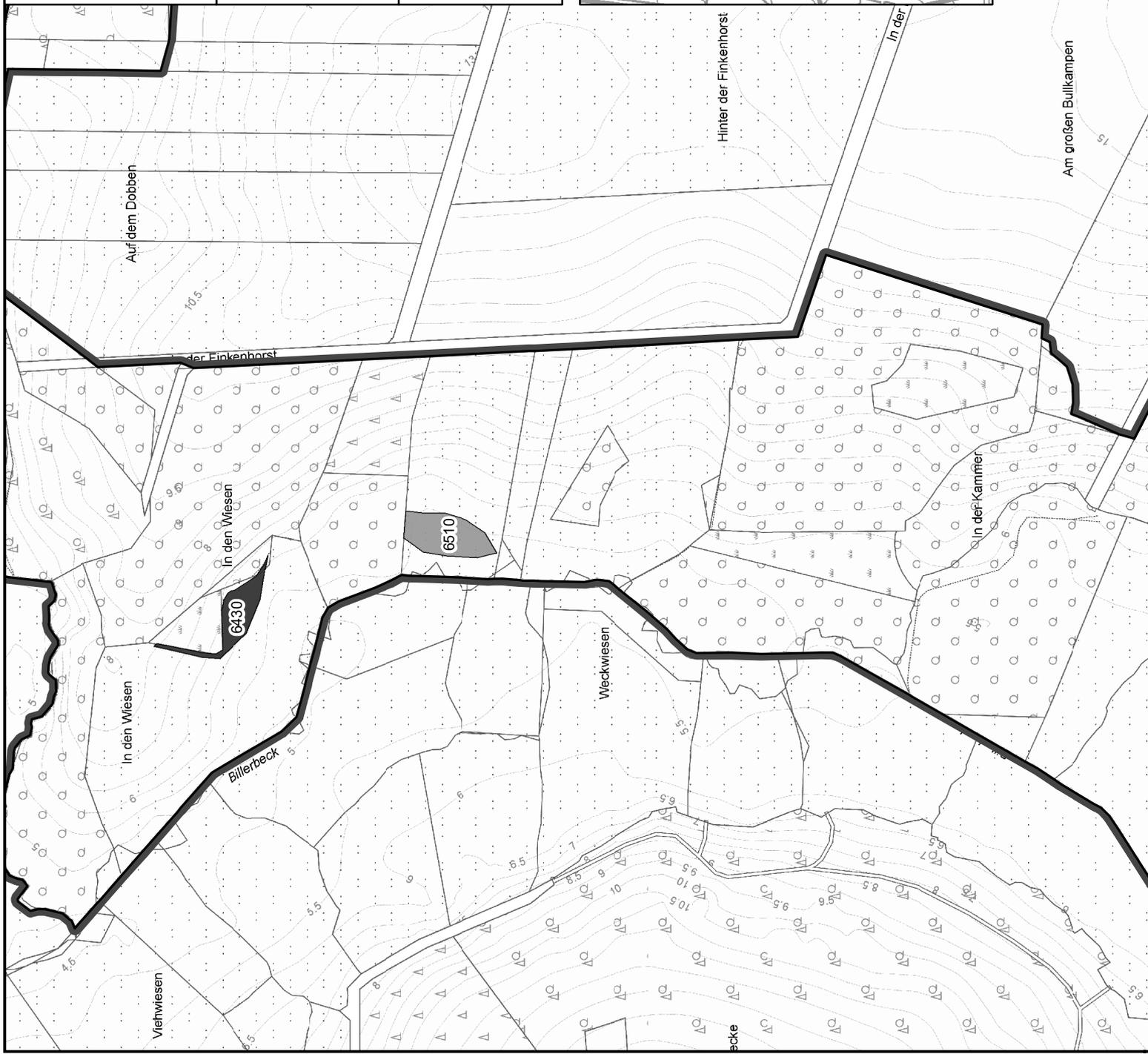
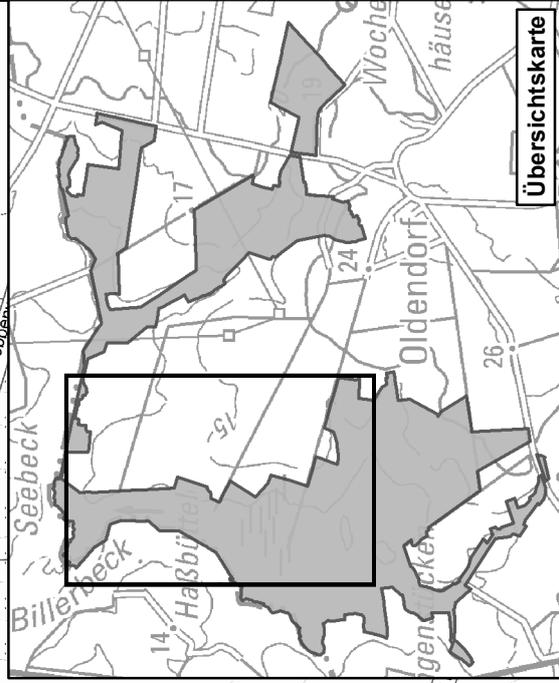
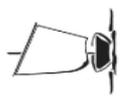
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2017



1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen





Anlage 5
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Billerbeck und Oldendorfer Bach"
im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Lebensraumtypen des Waldes
Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen
Forstwirtschaft - Blatt 1 von 5

 Grenze des Naturschutzgebietes
 (Innenseite der Linie)

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2017



1:5.000



Landkreis Osterholz
 - Der Landrat -



gez. Bernd Lütjen

Regelungsgruppe 1:

9110 Hainsimsen-Buchenwälder (EHZ B/C)

9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder
 mit Stechpalme (EHZ B/C)

Regelungsgruppe 2:

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
 (EHZ B/C)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand-
 böden mit Stieleiche (EHZ B/C)

91D0* Moorwälder (EHZ B/C)

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (EHZ B/C)

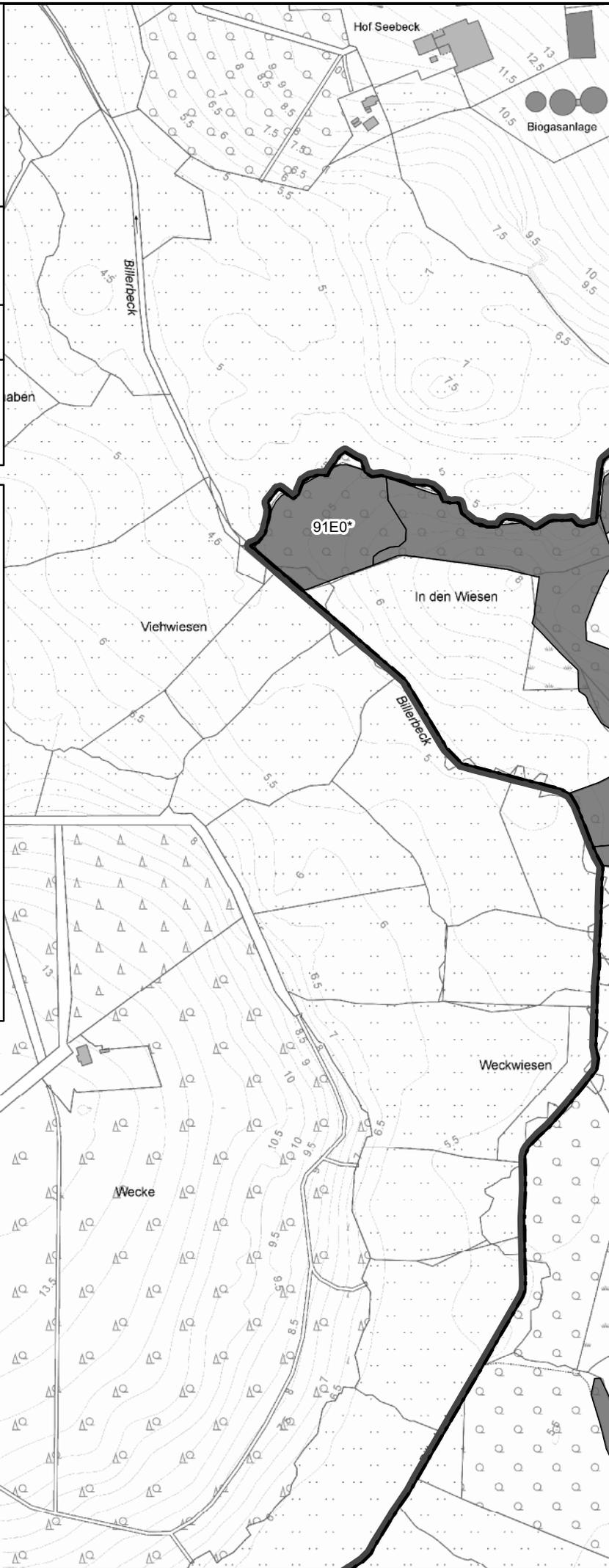
Regelungsgruppe 3:

9110 Hainsimsen-Buchenwälder (EHZ A)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand-
 böden mit Stieleiche (EHZ A)

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (EHZ A)

EHZ = Erhaltungszustand





Anlage 5
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Billerbeck und Oldendorfer Bach"
im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Lebensraumtypen des Waldes
Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen
Forstwirtschaft - Blatt 2 von 5

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Innenseite der Linie)



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2017



1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



gez. Bernd Lütjen

